1909. IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zeitpunkt und Art der Erhebung und Verhandlung über die Schadloshaltung für Straßengrundabtretungen.
2. Ungarische Heilanstalten, Krankenhäuser und Kinderasyle. (Verzeichnis der Verpflegsgebühren.)
3. Hotelbezeichnung; Eingriff in die Gewerbeberechtigung (§ 46 G.-O.).
4. Auswanderung nach Nord-Carolina (Vereinigte Staaten von Nordamerika).
5. Maschinenbauergewerbe.
6. Behandlung gewerblicher Betriebsanlagen im Feuerrayon der Eisenbahnen.
7. Verleihung von Konzessionen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
8. Berechtigung zur Führung des Baumeistertitels.
9. Wegfall der Waffenübungen im 11. und 12. Dienstjahre.
10. Todesfallsanzeigen von Militärpersonen.
11. Einberufung von Ärzten zu einer Dienstübung.
12. Kreditierung der Fahrgebühren für die zur Waffenübung oder Superarbitrierung (Überprüfung) einberufene Mannschaft.
13. Zulassung von Kunststeinstufen der Ersten österr. Donausand-Baggerungsgesellschaft.
14. Zulassung von Stufen aus Beton mit Eiseneinlagen (System Lemböck).
15. Gifthandel.
16. Auswanderung nach Mexiko.
17. Förderung zeitweiliger gewerblicher Unterrichtsveranstaltungen.
18. Märkung der Tiere auf dem Wiener Zentral-Viehmarkte in St. Marx.
19. Ernennung eines Honorar-Generalkonsuls der Republik Columbien in Wien.
20. Verwendung von Inländern zu Waldarbeiten in Albanien.
21. Konstituierung der Stierkörungs-Kommission Nr. 71, Wien.
22. Zulassung der armierten Formziegelbalkondecken von R. Seidel.
23. Ausstellung eines Gewerbescheines für das Fleischhauergewerbe an einen Fleischselchermeister.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

24. Anwendung des Pensions-Versicherungsgesetzes für Privatbeamte auf die städtischen Angestellten.
25. Urlaube für provisorische Bedienstete.

Magistrat:

26. Stempelpflicht der Beilagen.
27. Verbot der Übernahme von Bürgschaften.
28. Amtshandlung der magistratischen Bezirksämter nach dem Pensionsversicherungsgesetze für Privatbeamte.
29. Erstattung von Gutachten durch die Direktion der städtischen Sammlungen.
30. Zentralisierung des Ankaufes neuer sowie der Verwertung dienstuntauglicher Pferde.
31. Amtskorrespondenz mit den Gemeinden Heinreichs.
32. Stellung und Amtsbereich des Archives der Stadt Wien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Zeitpunkt und Art der Erhebung und Verhandlung über die Schadloshaltung für Straßengrundabtretungen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1908, Z. 12007 ex 1908:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Hiller, Dr. Tezner und Dr. Binder, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärsadjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Karl und der Anna Kronsteiner in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 24. August 1907, Z. 62, betreffend Erhebung und Verhandlung über die Schadloshaltung wegen der Rückwirkung eines Regulierungsplanes auf eine früher erfolgte Parzellierung, nach der am 11. Dezember 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung der Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Linke, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Statthaltereirates Ritter v. Keller, in Vertretung der Wiener Baudeputation und des Magistratssekretärs Dr. Madjera in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer haben am 2. bis 9. Dezember 1909 beim Wiener Magistrate ein Gesuch eingebracht, in welchem sie die Einleitung einer „förmlichen Erhebung und Verhandlung" über den von ihnen in dem Gesuche gestellten Vergleichsantrag zum Zwecke der Festsetzung der Entschädigung für Grundabtretungen begehrten, die infolge der von der Gemeinde Wien beschlossenen Neuregulierung in jenem Grundkomplexe erforderlich wurden, für welchen den Beschwerdeführern mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck a. L. vom 25. Jänner 1891 die Parzellierung bewilligt worden war.

Diese Parzellierung wurde seinerzeit grundbücherlich durchgeführt und erscheinen nunmehr im Grundbuche des XI. Bezirkes Wien, Simmering unter den Einl.-Z. 517 und 1317, die betreffenden Parzellen als Nr. 382, 385, 387, 388, 389, 392 und 393 eingetragen.

Daraufhin erhielten die Beschwerdeführer den gemäß dem Stadtrats-Beschlusse vom 1. Februar 1907 ausgefertigten Bescheid des Magistrates Wien vom 15. Februar 1907, in welchem ihnen unter Vorbehalt der Genehmigung des Gemeinderates mitgeteilt wurde, daß die Gemeinde bereit sei, ihnen den zur Einbeziehung in die Verbauung erforderlichen Teil der Parzellen Nr. 393, öffentliches Gut, Greifgasse im XI. Bezirke, Simmering, per 718·17 m² unter der Bedingung zu überlassen, daß sie die sämtlichen von ihren Liegenschaften zu Straßenzwecken entfallenden Grundteile im Ausmaße von annähernd 2096 m² ohne weitere Aufzahlung gebühren- und lastenfrei in das öffentliche Gut übertragen und in richtiger Höhenlage in den physischen Besitz der Gemeinde Wien übergeben.

Diesen Bescheid haben die Beschwerdeführer in ihrem Rekurse an die Baudeputation sowohl aus meritalen Gründen, als auch wegen mangelhaften Verfahrens angefochten, weil die Erhebungen über die von den Beschwerdeführern zur Entscheidung vorgelegte Entschädigungsfrage unter Verletzung der Bestimmung des im § 9 B.-O. vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, vorgeschriebenen Verfahrens erfolgten.

Die Baudeputation hat mit ihrem gemäß § 109 B.-O. nicht weiter anfechtbaren Beschlusse vom 29. Juli 1907 diesen Rekurs abgewiesen.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestreitet die Beschwerde unter Berufung auf die Bestimmung des § 9, Absatz 2 B.-O. vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, wesentlich darum, weil nach der zitierten Gesetzesbestimmung behufs Ermittlung der Schadloshaltung eine Erhebung zu pflegen sei und also entsprechend dem Ansuchen der beschwerdeführenden Partei auch

über die Frage der Schadloshaltung für Grundabtretungen im konkreten Falle eine besondere von der Baubehörde anzuberaumende Verhandlung unter Zuziehung der Parteien hätte durchgeführt werden sollen und dies umsomehr, als nach der Bestimmung des § 12, Absatz 2 der zitierten Bauordnung die Gemeinde die Erhebung und Verhandlung über die Schadloshaltung bei speziellem, vorliegend erfolgten Ansuchen des Bauverbotes auch noch vor der Bauausführung einzuleiten und durchzuführen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte der von der Beschwerde vertretenen Rechtsanschauung nicht beipflichten.

Bei Untersuchung der Frage, ob nach den Bestimmungen der Bauordnung der Baubehörde die Verpflichtung auferlegt ist, eine besondere kommissionelle Verhandlung über die Schadloshaltung mit den Parteien durchzuführen, ist zunächst der im § 11 B.-O. zur Anwendung gelangte Grundsatz in Betracht zu ziehen, daß die Frage der Schadloshaltung für Grundabtretungen, soweit diese nicht durch gütliches Übereinkommen der beteiligten Parteien, das ist der Gemeinde und des Bauführers, ausgetragen wird, in allen Belangen im gerichtlichen Verfahren zur Austragung gelangen soll und daß der Rechtsweg, den die Parteien mangels eines gütlichen Übereinkommens zu betreten haben, lediglich betreffs der Frage, wie die Baulinie gezogen und welche Grundfläche abgetreten werden müsse, ausgeschlossen erscheint, so daß der Amtshandlung der Baubehörde nur die Bestimmung der Baulinie und der nach der Baulinie abzutretenden Grundfläche vorbehalten bleibt. Die Frage der Schadloshaltung ist demnach keine Frage, welche durch die Baubehörden der Lösung zuzuführen ist, weshalb auch zu folgern ist, daß die Baubehörden diese Frage ex professo zu behandeln nicht berufen sein können.

In der Tat findet sich in der Bauordnung auch keine Bestimmung, welche die „Baubehörde" berufen und verpflichten würde, zwecks der Feststellung einer Schadloshaltung für Grundabtretung eine besondere kommissionelle Verhandlung, insbesondere dann durchzuführen, wenn die zwischen der Gemeinde und dem Bauführer gepflogenen Erhebungen zu keiner Einigung geführt haben. Eine dispositive Bestimmung des eben gekennzeichneten Inhaltes enthält auch der von der Beschwerde berufene Absatz 2 des § 9, leg. cit. nicht; er spricht zwar von der Vornahme einer Erhebung durch die „Gemeinde", er verfügt aber nichts darüber, wann und wie diese Erhebung vorzunehmen sei und er beruft auch zu dieser Erhebung nicht die Baubehörde, sondern die Gemeinde, welchem Umstande umsomehr Bedeutung beigemessen werden muß, als die Bauordnung dann, wenn es sich um baurechtliche Amtshandlungen handelt, als die hiezu berufene Behörde stets die Baubehörde bezeichnet, wie in den §§ 1, 5, 6, 14, 15, 21, 22 und 24, während in jenen Fällen, wo es sich um Dispositionsakte handelt, welche das Eigentum der Gemeinde an Grund und Boden, Gassen und Straßen und Interessen der Gemeinde als solcher betreffs des öffentlichen Verkehres zum Zwecke haben, das Gesetz als das berufene Organ die Gemeinde bezeichnet, wie in den §§ 9, 10, 12 und 13.

Auch der § 12 der zitierten Bauordnung spricht nicht für die Rechtsanschauung der Beschwerde; denn abgesehen davon, daß auch dieser Paragraph zur Erhebung und Verhandlung nicht die Baubehörde, sondern die Gemeinde beruft und also auch bei diesem Paragraphen die früheren Erwägungen Platz greifen, ist darauf zu verweisen, daß, wie die Aufschrift zeigt, durch die zitierte Gesetzesbestimmung der Zahlungstermin für die Schadloshaltung, und zwar dahin festgelegt werden soll, daß dieser nach erfolgter Verbauung und nach durchgeführter grundbücherlicher Abschreibung einzutreten hat. Der berufene Absatz 2 des § 12 will eine Ausnahme von der im ersten Absatze aufgestellten Regel, und zwar dahin statuieren, daß die Zahlung der Schadloshaltung auch in einem früheren Zeitpunkte in wichtigen Fällen Platz greifen kann. Aber auch diese Gesetzesbestimmung geht, wie andere Bestimmungen der Bauordnung offensichtlich von der Voraussetzung aus, daß ein konkreter Baufall zur Grundabtretung und zur Schadloshaltung Anlaß gegeben hat, wie sich dies aus dem Wortlaute des ersten Absatzes und aus dem Hinweise auf das Ansuchen des „Bauwerbers" im zweiten Absatze deutlich ergibt.

Die Bestimmungen der Bauordnung gehen nun in der Tat von der Voraussetzung aus, daß die Frage der Grundabtretung und Schadloshaltung die Baubehörde als solche bei der Bauverhandlung (Bau-Kommission) zu beschäftigen habe, welche Kommission ja auch die Bestimmung hat, gütliche Ausgleiche zwischen den Parteien zu versuchen (§ 23 leg. cit.). Dafür spricht schon der von der Ermittlung der Schadloshaltung handelnde § 11 B.-O., da er verfügt, daß nur über die Frage der Schadloshaltung „die Bauverhandlung nicht sistiert werden darf". Es spricht aber auch dafür der § 1 B.-O., welcher von der amtlichen Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus handelt. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß die Baubehörde den Bauführern die Baulinie bekanntzugeben hat, ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, zwecks ihrer Bestimmung und Bekanntgabe zunächst eine kommissionelle Verhandlung mit den Parteien anzuberaumen und durchzuführen; und doch wird eben durch die Bestimmung der Baulinie die Frage der Grundabtretung und somit auch die Frage der Schadloshaltung aktuell. Hieraus folgt, daß die definitive Festlegung der Baulinie regelmäßig auch Gegenstand der Bauverhandlung sein wird, so daß bei dieser Verhandlung die Frage der Grundabtretung, soweit sie aus der Festsetzung der Baulinie sich ergibt, zur Erörterung gelangen wird.

Allerdings wird es nach diesen Bestimmungen der Bauordnung den Bauhörden nicht verwehrt sein, die Baulinienbestimmung und damit auch die Frage, welche Grundflächen abgetreten werden sollen (§ 11, Absatz 2) vor der eigentlichen Bauverhandlung in einer besonderen Kommission der Erörterung zuzuführen, allein ein Rechtsanspruch der Partei auf Vornahme einer solchen besonderen Verhandlung ist durch die maßgebenden und insbesondere besprochenen gesetzlichen Bestimmungen nicht formuliert.

Der Gerichtshof hat überdies konstatiert, daß das Gesuch der Beschwerdeführer vom 29. Dezember 1906, welches den Anlaß zu der heute angefochtenen Entscheidung der Baudeputation gegeben hat, Anträge in Absicht der Abänderung der den Beschwerdeführern bekanntgegebenen Baulinien nicht enthält, sondern ausschließlich die Frage der Schadloshaltung für eventuelle Grundabtretungen zum Inhalte hat, also nicht einen durch die Bestimmung des § 11, Absatz 2 der Kompetenz der Baubehörde vorbehaltenen Fall betrifft.

Nach der Bestimmung des § 107 ist nun die Baudeputation als Bauoberbehörde berufen, über die Beschwerden gegen „in Angelegenheiten dieser Bauordnung getroffene Entscheidungen" das Amt zu handeln. Da nun, wie oben ausgeführt, der § 11 B.-O. die Schadloshaltungsfrage als eine zivilrechtliche und nicht als eine baurechtliche Frage betrachtet, konnte die Bauoberbehörde aus Anlaß der ihr vorgelegten Rekurse nur untersuchen, ob nach Lage des Falles die Baubehörde der unteren Instanz nach Maßgabe der Bauordnung zur Vornahme der von der Partei geforderten „besonderen" kommissionellen Verhandlung über die Schadloshaltungsfrage verpflichtet war. Wenn nun die Baudeputation diese Frage verneinte und darum den Rekurs abwies, so konnte der Gerichtshof darin eine Gesetzesverletzung nicht erkennen.

Der Vertreter der Beschwerde hat bei der mündlichen Verhandlung sich auch auf die Entscheidung dieses Gerichtshofes vom 26. Februar 1901, Z. 1465, R.-G.-Bl. Nr. 140 A, berufen und vermeint, daß nach der Rechtsanschauung dieser Entscheidung die Baubehörden die geforderte besondere Verhandlung vorzunehmen verpflichtet waren. Jedoch mit Unrecht, denn wie im Eingange der Entscheidungsgründe festgestellt wird, lag in jenem Falle ein konkreter Baufall, nämlich der „Umbau" der Häuser des Hermann Gerhardus vor, welcher nach den von der Gemeinde festgestellten Regulierungslinien sich zum Teile überhaupt nicht, zum Teile nur in beschränktem Maße als möglich erwies und es war die Partei auch um die Einleitung der „Bauverhandlung" eingeschritten, welche von der I. Instanz abgelehnt worden war, weil zunächst das Verfahren zum Zwecke der Abteilung auf Bauplätze durchgeführt werden müßte. Hieraus ergibt sich, daß der Tatbestand der Berufungs-Entscheidung von jenem des heutigen Falles durchaus verschieden war.

Da der Verwaltungsgerichtshof in eine Erörterung des in der schriftlichen Beschwerde vorgebrachten Beschwerdepunktes, betreffend die Nullität der Beschlüsse der Baudeputation wegen Befangenheit einzelner an der Beschlußfassung beteiligter Mitglieder, infolge Zurückziehung dieses Beschwerdepunktes bei der mündlichen Verhandlung nicht einzugehen hatte, war die Beschwerde als nicht begründet abzuweisen.

2.

Ungarische Heilanstalten, Krankenhäuser und Kinderasyle. (Verzeichnis der Verpflegsgebühren.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 2. Februar 1909, Z. 14378/09 VII d, dem Wiener Magistrate nachstehendes Verzeichnis übermittelt (M. Abt. XVIII, 2179):

A. Verzeichnis über die pro 1909 festgestellten täglichen Verpflegsgebühren der ungarischen Staats-Heilanstalten, der Staats-, Landes- und der öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Krankenhäuser.

I. Staats-Heilanstalten.

A. Staatsspitäler.

1. Königl. ungar. Staatsspital in Pozsony:
   a) besondere Klasse 6 K.
   b) allgemeine Klasse 1 K 90 h.
2. Königl. ungar. Staatsspital in Marosvasarhely 2 K.
3. Königl. ungar. Staats-Augenkrankenhaus in Brassó:
   I. Klasse 4 K.
   Allgemeine Klasse 1 K 82 h.
4. Budapester königl. ungar. Staats-Augenspital:
   1. Klasse 6 K.
   Allgemeine Klasse 2 K 80 h.
5. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Perlak 1 K.
6. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Szeged:
   1. Klasse 5 K.
   Allgemeine Klasse 1 K 94 h.
7. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Zsablya 1 K.
8. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Zsolna 1 K.
9. Polizei-Krankenhaus in Budapest 1 K 84 h.
10. Budapester königl. ungar. Universitätsklinik:
    Krankensaal 2 K 70 h.
    Separiertes Zimmer 6 K.

B. Staats-Irrenheilanstalten.

1. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt am Leopoldsfelde in Budapest:
   Besondere Klasse 12 K.
   I. Klasse 8 K.
   II. Klasse 3 K.
   III. Klasse 1 K 40 h.
2. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt am Engelsfelde in Budapest:
   II. Klasse 3 K.
   III. Klasse 1 K 40 h.

3. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt in Nagyszeben:
   I. Klasse 8 K.
   II. Klasse 3 K.
   III. Klasse 1 K 40 h.
4. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt in Nagykálló:
   II. Klasse 3 K.
   III. Klasse 1 K 40 h.

II. Landes-Krankenhäuser.*

1. Landes-Krankenhaus „Karolina" in Kolozsvár 2 K.

III. Allgemeine Krankenanstalten.

1. Komitatsspital in Arad 1 K 56 h.
2. Komitatsspital in Aranyosmarót 1 K.
3. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Baja 2 K 8 h.
4. Komitatsspital in Balassagyarmat 1 K 56 h.
5. Komitats-Krankenhaus in Belényes (1. Jänner 1909) 1 K 60 h.
6. Komitatsspital in Beregszász 1 K 70 h.
7. Komitatsspital in Besztercze 1 K 38 h.
8. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Beszterczebanya 1 K 56 h.
9. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Brassó 1 K 46 h.
10. Allgemeines Krankenhaus am Budapester linken Donauufer:
    St. Rochus, St. Stephan, Szt. László 2 K 98 h.
11. Allgemeines Krankenhaus am Budapester rechten Donauufer:
    Szt. János, Szt. Margit 2 K 98 h.
12. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Csaba 1 K 76 h.
13. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Csikszereda 1 K 44 h.
14. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Czelldömölk 1 K 60 h
15. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Debreczén 1 K 76 h.
16. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Dés 1 K 64 h.
17. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Déva 1 K 62 h.
18. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Dicsőszentmartón 1 K 60 h.
19. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Ersekujvár 1 K 76 h.
20. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Esztergom 1 K 90 h.
21. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Fehérgyarmat 1 K 94 h.
22. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Fehértemplom 1 K 54 h.
23. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Fiume 1 K 84 h.
24. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Fogaras 1 K 98 h.
25. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Gyöngyös 1 K 62 h.
26. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Győr 1 K 80 h.
27. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Gyula 1 K 80 h.
28. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Homonna 1 K 90 h.
29. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Jászbereny 1 K 48 h.
30. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Kaposvár 1 K 98 h.
31. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Kapuvár 1 K 56 h.
32. Stiftungskrankenhaus in Kassa 1 K 94 h.
33. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Kisvárda 1 K 72 h.
34. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Komárom 1 K 82 h.
35. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Léva 1 K 58 h.
36. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Lippa 1 K 76 h.
37. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Losoncz 1 K 60 h.
38. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Makó 1 K 68 h.
39. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Marczali 1 K 50 h.
40. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Maramarossziget 1 K 76 h.
41. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Miskolz 2 K 30 h.
42. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Módos 1 K 48 h.
43. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Mohács 1 K 80 h.
44. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Munkács 1 K 80 h.
45. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Muraszombat 1 K 66 h
46. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagybecskerek 1 K 70 h.
47. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagyenyed 1 K 54 h.
48. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Nagykanizsa 1 K 48 h.
49. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Nagykároly 1 K 52 h.
50. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagykikinda 1 K 52 h.
51. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagymihály 1 K 88 h.
52. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Nagyszeben 1 K 68 h.
53. Stiftungsspital in Nagyszentmiklós 1 K 72 h.
54. Allgemeines Krankenhaus in Nagyszombat 1 K 76 h.
55. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagyszöllös 1 K 80 h.
56. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagytapolcsány 1 K 50 h.
57. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagyvárad 1 K 62 h.
58. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nyiregyháza 1 K 80 h.
59. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nyitra 1 K 80 h.
60. Allgemeines Krankenhaus des Stadt Pancsova 1 K 32 h.
61. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Pécs 1 K 82 h.
62. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Rimaszombat 1 K 66 h.
63. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Sátoralja-Ujhely 2 K 10 h.
64. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Segesvár 1 K 92 h.
65. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Szepsiszentgyörgy 1 K 44 h.
66. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Sopron 1 K 54 h.
67. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Szabadka 2 K 4 h.
68. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Szatmár 1 K 50 h.
69. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Szeged 1 K 84 h.
70. Stiftungsspital in Szekszárd 1 K 76 h.
71. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Székely-Udvarhely 1 K 68 h.
72. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Székesfehérvar 1 K 96 h.
73. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Szentes 1 K 90 h.
74. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Szigetvár 1 K 68 h.
75. Allgemeines Krankenhaus des Komitates Szolnok 1 K 90 h.
76. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Temesvár 1 K 82 h.
77. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Torda 1 K 80 h.
78. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Törökkanizsa 1 K 60 h.
79. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Trencsén 1 K 82 h.
80. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Ungvár 1 K 78 h.
81. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Zalagerszeg 1 K 56 h.
82. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Zilah 1 K 70 h.
83. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Zsombolya 1 K 58 h.

IV. Mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Krankenhäuser.

1. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Bártfa 1 K 54 h.
2. Allgeweines Krankenhaus des Bezirkes in Borosjenö 1 K 90 h.
3. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Breznobánya 1 K 40 h.
4. Allgemeines Krankenhaus der „Bethesda" in Budapest 2 K 50 h.
5. Budapester Kinderspital „Weißes Kreuz" (Fehér Kereszt) 2 K 70 h.
6. Budapester Pasteur-Institut 2 K.
7. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Csongrád 1 K.
8. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Czegléd 1 K 40 h.
9. Allgemeines Kvankenhaus der Stadt Eperjes 1 K 50 h.
10. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Erdöd 1 K 50 h.
11. Krankenhaus „Irén" in Felsövisó 1 K 50 h.
12. Krankenhaus in Gyergyószentmiklós 1 K 42 h.
13. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Gyulafehérvár 1 K 50 h.
14. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Hódmezö-Basárhely 1 K 78 h.
15. Augenspital der Stadt Hódmezö-Basárhely 1 K 78 h.
16. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Ipolyság 1 K 60 h.
17. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Karánsebes 1 K 50 h.
18. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Kecskemét 1 K 50 h.
19. Vereinsspital in Kézdivásárhely 1 K 50 h.
20. Bezirksspital „Köhalom" 1 K 40 h.
21. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Körmend 1 K 50 h.
22. Bezirksspital in Körösbánya 1 K 50 h.
23. Vereinskrankenhaus in Köszeg 1 K 40 h.
24. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Liptoszentmiklós 1 K 50 h.
25. Krankenhaus „Hermann Gusztav" in Löcse 1 K 82 h.
26. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Lugos 1 K 66 h.
27. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Magyaróvár 1 K 88 h.
28. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Medgyes 1 K 60 h.
29. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Nagybánya 1 K 40 h.
30. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Nagysómkut 1 K 40 h.
31. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Nagyszalonta 1 K 60 h.
32. Kinderspital „Sztaroveczky" in Nagyvárad 1 K 44 h.
33. Israelit. heil. Vereinsspital in Nagyvárad 1 K 60 h.
34. Stiftungsspital in Németujvár 1 K 70 h.
35. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Orsova 1 K 80 h.
36. Stiftungskrankenhaus „Margit" in Pasztó 1 K 80 h.
37. Franz Josef-Kinderspital in Pozsony 1 K 70 h.
38. Kóla-Schopper'sches Krankenhaus in Rozsnyó 1 K 50 h.
39. Krankenhaus der Gemeinde Sárvar 1 K 80 h.
40. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Selmeczbánya 1 K 70 h.
41. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Siklós 1 K 50 h.
42. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Sümeg 1 K 40 h.
43. Krankenhaus der „Menschenfreunde" in Szombathely 1 K 50 h.
44. Gebär-Abteilung des Landes-Findelhauses „Fehér Kereszt" („Weißes Kreuz") in Temesvár 1 K 80 h.
45. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Turócszentmartón 1 K 40 h.
46. Graf Karolyi'sches Spital in Ujpest 2 K 50 h.
47. Armen-Krankenhaus in Ujpest 2 K 20 h.
48. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Ujvidék 1 K 80 h.
49. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Veszprém 1 K 52 h.
50. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Zenta 1 K 40 h.
51. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Zircz 1 K 70 h.
52. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Zombor 1 K 40 h.

B. Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten ungarischen Staats-Kinderasyle.

In Arad, Budapest, Debreczén, Gyula, Kassa, Kecskemét, Kolozsvár, Maros-Vásárhely, Munkács, Nagyvárád, Pécs, Rimaszombat, Szabatka, Szeged, Szombathely, Temesvár und Veszprém.

Anmerkung.

Die für die in diese Staats-Kinderasyle aufgenommenen Kinder ausländischer Staatsbürger zu berechnenden monatlichen Verpflegskosten werden festgesetzt für 0 bis 1 Jahr 20 K, für ein Alter von 1 bis 2 Jahren 16 K, für ein Alter von 2 bis 7 Jahren 14 K, für ein Alter von 7 bis 15 Jahren 16 K.

Diese Verpflegskosten wurden für die bezeichneten Kinderasyle nicht für jedes Jahr, sondern für einen längeren Zeitabschnitt festgestellt.

3.

Hotelbezeichnung; Eingriff in die Gewerbeberechtigung (§ 46 G.-O.).

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Februar 1909, Nr. 1016 (M. B. A. II, 27018/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Schimm, Dr. Toldt und Diwald, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerde des Franz Mattes in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handels-Ministeriums vom 4. Februar 1907, Z. 3090, betreffend eine Hotelbezeichnung, nach der am 3. Februar 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Emil Heller, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vizesekretärs Kapp, in Vertretung des belangten Ministeriums, sowie jener des Dr. Heinrich Stransky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des mitbeteiligten Josef Scheiflinger in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem mitbeteiligten Josef Scheiflinger in Wien die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im ermäßigten Betrage von 150 K (Einhundertfünfzig Kronen) binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe.

I. Im Jahre 1904 errichtete Franz Mattes in der Kleinen Stadtgutgasse im II. Wiener Gemeindebezirke in nächster Nähe des Nordbahnhofes ein neues Hotel, dem er die Bezeichnung „Hotel Nordbahnhof" beilegte.

In dieser Etablissementsbezeichnung erblickte Josef Scheiflinger, welcher ein schon seit dem Jahre 1848 in der Praterstraße gleichfalls in der Nähe des Nordbahnhofes im Betriebe befindliches Hotel unter dem allgemein bekannten Namen „Hotel Nordbahn" betreibt, einen nach § 46 der Gewerbeordnung verbotenen Eingriff in seine Gewerbeberechtigung und führte auch der erste administrative Instanzenzug zu der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 23. März 1905, Z. 9602, womit in Übereinstimmung mit der ersten Instanz in der Handlungsweise des Franz Mattes ein Eingriff nach § 46 der Gewerbeordnung in der Erwägung erblickt wurde, daß die von Mattes für sein in der Nähe des Nordbahnhofes errichtetes Hotel gewählte Bezeichnung „Hotel Nordbahnhof" sich als eine solche geringe Änderung der vom Hotelier Scheiflinger seit Jahren für sein Hotel geführten Bezeichnung „Hotel Nordbahn" darstellt, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen ist und durch welche daher gemäß der Bestimmung des Absatzes 3 des § 46 der Gewerbeordnung der im Absatz 1 desselben Paragraphen begründete Schutz der vom Kläger in seinem Gewerbebetriebe geführten besonderen Bezeichnung seines Etablissements nicht ausgeschlossen wird.

Die dagegen von Franz Mattes hiergerichts erhobene Beschwerde wurde mit dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1906, Z. 11792, abgewiesen.

II. In eine zweite Phase trat der Streit, als Franz Mattes seinem Hotel die Bezeichnung „Hotel Wiener Nordbahnhof" gab, wobei das Wort „Wiener" in kleinen unauffälligen Buchstaben gehalten war und zur Nachtzeit nur die beiden Worte „Hotel" und „Nordbahnhof" durch Illumination besonders hervorgehoben wurden, während das zweite Wort „Wiener" unbeleuchtet blieb.

Die diesfalls von Josef Scheiflinger erhobene Beschwerde wurde von der Gewerbebehörde als eine neue Eingriffsklage qualifiziert, jedoch zugleich in der ersten Instanz aus dem Grunde mangelnder Identität beider Bezeichnungen abgewiesen, wogegen die zweite Instanz und in Übereinstimmung hiemit das k. k. Handelsministerium, letzteres mit der Entscheidung vom 20. März 1906, Z. 7485, in der Handlungsweise des Franz Mattes den Tatbestand des Eingriffes nach § 46 der Gewerbeordnung als gegeben erachtete.

Die von letzterem auch gegen diese Entscheidung überreichte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde von ihm nachträglich zurückgezogen.

III. Nunmehr gab Franz Mattes seinem Unternehmen die dritte den Gegenstand der gegenwärtigen Beschwerde bildende Bezeichnung „Hotel Mattes zum Nordbahnhof" welche Bezeichnung jedoch abermals dem Scheiflinger Anlaß zur Beschwerde bot, indem er behauptete, daß — wie er durch zahlreiche Korrespondenzen darzutun in der Lage sei — nach wie vor Verwechslungen mit seinem alten Unternehmen vorkommen, da selbst von seinen eigenen Stammgästen irriger Weise sein Hotel als „Hotel Nordbahnhof" im Verkehre angerufen wurde.

Das Magistratische Bezirksamt entschied abweisend, und es lauten die Entscheidungsgründe:

„Durch die Erhebungen wurde festgestellt, daß Franz Mattes sich der folgenden äußeren Geschäftsbezeichnung bediene „Hotel Franz Mattes zum Nordbahnhof". Diese äußere Geschäftsbezeichnung ist gewiß nicht identisch mit der von Scheiflinger geführten äußeren Bezeichnung „Hotel Nordbahn"; es liegt demnach eine Aneignung der äußeren Bezeichnung des Etablissements eines anderen Gewerbetreibenden nicht vor, geschweige denn eine widerrechtliche."

Der von Scheiflinger dagegen ergriffene Rekurs, in welchem hervorgehoben wurde, daß das Gesetz zum Tatbestand des Eingriffes die Identität der äußeren Gewerbebezeichnung nicht fordere und daß die Verwechslung derzeit, nach wie vor durch das Wort „Nordbahnhof" gegeben sei, wodurch das Publikum zu des Rekurrenten Schaden irregeführt wird, was Rekurrent auch durch neue Belege bescheinigte und in welchem Rekurse er auch die Bitte stellte, dem Franz Mattes zu verbieten, sich zur Bezeichnung seines Unternehmens des Wortes „Nordbahnhof" in jeder, wie immer gearteten Wortverbindung überhaupt zu bedienen, hat die Statthalterei aus den Gründen der ersten Instanz keine Folge gegeben.

Dagegen gab das Handelsministerium nach von ihm veranlaßten Einvernehmungen des Franz Mattes mit der nun angefochtenen Entscheidung vom 4. Februar 1907, Z. 3090, dem Ministerialrekurse des Josef Scheiflinger Folge, indem es erkannte, „es habe durch die von Franz Mattes gewählte Bezeichnung seines Hotels als „Hotel Mattes zum Nordbahnhof" tatsächlich ein Eingriff im Sinne des § 46 der Gewerbeordnung hinsichtlich der besonderen Bezeichnung des unter den Namen „Hotel Nordbahn" betriebenen Etablissements des Josef Scheiflinger stattgefunden. Es wird deshalb die Einstellung des ferneren Gebrauches der beanständeten Benennung, sowohl als äußere Bezeichnung der Betriebsstätte, als auch in sonstigen Ankündigungen irgendwelcher Art seitens des Franz Mattes über Rekursbegehren des Gegners verfügt. Für die vorstehende Entscheidung war die Erwägung maßgebend, daß in der geringfügigen Verschiedenheit der Worte „Nordbahnhof" und „Nordbahn", wie dies bereits durch die rechtskräftige Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 23. März 1905, Z. 9602, festgestellt und durch das diesfällige Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1906, Z. 11792, als zutreffend erklärt worden ist, eine bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmende Veränderung im Sinne des § 46, Absatz 3, gelegen ist, daß aber auch die Bezeichnung „Mattes zum" ungeachtet der einem Eigennamen zukommenden kennzeichnenden Wirkung im Hinblicke auf die individualisierende Bedeutung, welche dem zur Bezeichnung von Hotels gebräuchlichen Beiworte im Verkehre tatsächlich beigemessen wird, als ein solcher Zusatz anzusehen ist, der im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen ist, und daß demnach durch die Veränderung und die Zusätze, mit welchen die besondere Etablissementsbezeichnung des Klägers in der vom Beklagten gebrauchten Bezeichnung wiedergegeben erscheint, der dem Kläger durch § 46 der Gewerbeordnung eingeräumte Schutz gemäß der Bestimmung im Absatze 3 des bezogenen Paragraphen nicht ausgeschlossen wird.

Dem Begehren des Rekurses, insofern dasselbe über die Einstellung des ferneren Gebrauches der vom Beklagten angewendeten Bezeichnung hinausgeht und auf ein Verbot des Inhaltes gerichtet ist, daß sich der Beklagte bei der Bezeichnung seines Hotels des Wortes Nordbahn oder Nordbahnhof in jeder wie immer gearteten Verbindung und Form zu enthalten habe, kann nicht willfahrt werden, weil für eine derartige Verfügung der Gewerbeordnung, speziell in dem hier in Betracht kommenden § 46 die erforderliche Grundlage nicht gegeben ist."

Gegen diese Entscheidung bringt die Beschwerde des Franz Mattes vor, daß durch die von ihm nun gewählte Bezeichnung die Möglichkeit einer Verwechslung mit dem gegnerischen Hotel Nordbahn bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit ausgeschlossen sei, denn er (Beschwerdeführer) benenne sein Hotel mit seinem vollen Eigennamen „Mattes", welcher von dem Namen seines Gegners Scheiflinger so bedeutend verschieden sei, daß es nur der gewöhnlichen Aufmerksamkeit bedürfe, um Verwechslungen vorzubeugen. Diesem seinem Namen füge er aber die weiteren Worte „zum Nordbahnhof" lediglich zur Charakterisierung der örtlichen Lage hinzu, wozu er ohne weiters berechtigt sei, da sein Hotel ebenso in der Nähe des Nordbahnhofes liege, wie jenes des Scheiflinger und diesem kein ausschließliches Recht auf alle jene Bezeichnungen zustehe, die mit der Nordbahn irgendwie in einem Zusammenhange stehen.

Endlich führt die Beschwerde aus, daß auch die Worte „Nordbahn" und „Nordbahnhof" untereinander verschieden seien, daß sie verschiedene Objekte bezeichnen, indem ersteres Wort die Bahnstrecke, letzteres ein Gebäude bedeute.

Bei der Erledigung dieser Beschwerde ist der Verwaltungsgerichtshof folgenden Erwägungen gefolgt:

Was zunächst die in der mündlichen Verhandlung von Seite des Vertreters der belangten Behörde vorgebrachte Einwendung betrifft, daß die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde nach § 3, lit. e des Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes ausgeschlossen sei, weil es sich um eine Entscheidung handle, in welcher die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen hatten, so fand der Verwaltungsgerichtshof diese Einwendung für unbegründet, da es sich im vorliegenden Falle keineswegs um eine bloße Tatbestandsfrage, sondern um die Subsumtion von Tatsachen unter das Gesetz, nämlich die Bestimmung des § 46 der Gewerbeordnung handelte, welche Subsumtion als ein Akt der Rechtsfindung der Überprüfung durch den Gerichtshof zweifellos unterliegt. Anderseits hatte ferner der Gerichtshof die vom Beschwerdevertreter in der Verhandlung erhobene Einwendung mangelhaften Verfahrens nach § 18 des Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes zu übergehen, da diese Einwendung in der Beschwerdeschrift als Beschwerdepunkt nicht geltend gemacht worden war.

In der Sache selbst hat der Gerichtshof folgendes erwogen:

Das Gesetz hat in dem § 46 der Gewerbeordnung eine gegen den unlauteren Wettbewerb gerichtete Bestimmung getroffen, durch welche insbesondere die widerrechtliche Aneignung des Namens, der Firma, des Wappens oder der besonderen Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden verhindert werden soll.

Daß der Gesetzgeber zum Tatbestande des durch § 46 der Gewerbeordnung verpönten Eingriffs keineswegs volle Identität der von dem Geschäftskonkurrenten gewählten Bezeichnung fordert, ist vollkommen klar angesichts der Bestimmung des Absatzes 3 desselben Paragraphen, nach welcher der dem Verletzten gewährte Schutz dadurch nicht ausgeschlossen wird, „daß bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma, das Wappen, die besondere Bezeichnung des Etablissements oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben werden, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind".

Das Gesetz mußte offensichtlich gerade damit rechnen, daß die illoyale Konkurrenz bestrebt sein werde, die Aneignung einer schon bestehenden Bezeichnung eines anderen Unternehmens durch Zusätze und Abänderungen zu verschleiern, weshalb es gerade solchen Versuchen entgegenzutreten, sich veranlaßt sehen mußte. Es kann daher im Falle eines behaupteten Eingriffes durch Aneignung der besonderen Etablissementsbezeichnung eines anderen Unternehmens immer nur darauf ankommen, ob gesagt werden kann, daß trotz der, tatsächlich der beanständeten Bezeichnung beigefügten Zusätze und Veränderungen die Verwechslungsfähigkeit mit der älteren Bezeichnung des sich beschwerenden Gewerbetreibenden vorhanden sei oder ob im Gegenteil gesagt werden muß, daß die Zusätze, Weglassungen oder Veränderungen als eine Verschiedenheit erscheinen, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit auffalle und die Verwechslungsfähigkeit ausschließe.

Im vorliegenden Falle steht dem alten, seit dem Jahre 1848 im Gebrauche stehenden Namen „Hotel Nordbahn", Unternehmen des Josef Scheiflinger, die von Franz Mattes für sein im Jahre 1904 neu errichtetes Hotel gewählte Bezeichnung „Hotel Mattes zum Nordbahnhof" gegenüber und dreht sich daher die Frage darum, ob hier eine durch den § 46 der Gewerbeordnung getroffene Bezeichnung vorliege oder nicht.

Die angefochtene Entscheidung hat diese Frage bejaht und zwar mit vollem Recht.

Wenn die Beschwerde des Franz Mattes dagegen hervorhebt, daß sein Name „Mattes" sich von dem Namen seines Konkurrenten Scheiflinger deutlich unterscheide, so ist dies zwar richtig, zugleich aber auch unentscheidend, weil der Name „Scheiflinger" in der besonderen Etablissementbezeichnung des diesem gehörigen alten Hotels gar nicht vorkommt und somit eine Relation zweier Eigennamen überhaupt fehlt, weshalb auch dem Namen „Mattes" die ihm von der Beschwerde zugeschriebene, zwischen den Eigennamen der beiden Besitzer wirksame Unterscheidungskraft nicht innewohnt.

Richtig ist es allerdings, daß, wenn der Bezeichnung „Hotel Nordbahn" eine Etablissementsbezeichnung „Hotel Mattes" gegenüberstünde, der Unterschied ein so augenfälliger wäre, daß von einem Eingriff nach § 46 der Gewerbeordnung gewiß keine Rede sein könnte.

In dieser Gestaltung würde sich der als Hotelname gewählte Eigenname mit einer — jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit von der Bezeichnung „Hotel Nordbahn" abheben und in dieser Gestaltung käme daher auch dem Eigennamen „Mattes" vollste Unterscheidungskraft zu. Allein so verhält es sich eben im vorliegenden Falle nicht. Franz Mattes beschränkte sich nicht auf die Bezeichnung „Hotel Mattes", sondern fügte die Worte „zum Nordbahnhof" hinzu und gerade hierin liegt jener Vorgang, welcher für dessen Qualifizierung als Eingriff entscheidend war. Der Beschwerdeführer wendet ein, er habe nunmehr sein Hotel mit seinem Eigennamen bezeichnet und die Worte „zum Nordbahnhof" bedeuten lediglich eine ihm kraft der Situierung seines neuen Hotels in der Nähe des Nordbahnhofes ohneweiters freistehende Bezeichnung der örtlichen Lage desselben, zumal sein Konkurrent kein ausschließliches Recht auf jede mit der Nordbahn irgendwie im Zusammenhang stehende Bezeichnung habe. Hiemit will der Beschwerdeführer zunächst behaupten, daß den beiden letzten Worten „zum Nordbahnhof" nur eine nebensächliche, hinter der Bedeutung der Worte „Hotel Mattes" völlig zurücktretende Bedeutung zukomme. Allein gerade das Umgekehrte ist richtig.

Aus der oben wiedergegebenen Entwicklung des ganzen nunmehr im dritten Stadium befindlichen Streites ist sofort zu entnehmen, daß es dem Beschwerdeführer selbst gerade darum zu tun war, in die äußere Bezeichnung seiner Betriebsstätte das Wort „Nordbahnhof", also jenes Wort aufzunehmen, welches nicht so sehr geeignet ist, die örtliche Lage unweit des Wiener Nordbahnhofes, als vielmehr eine, das Etablissement individualisierende Benennung desselben zum Ausdrucke zu bringen, damit also gerade jene Verwechslungen herbeizuführen, zu welchen die Ähnlichkeit mit dem Namen des alten „Hotels Nordbahn" Anlaß gibt. Es soll daher auch bei der nun gewählten Bezeichnung nach der offensichtlichen Intention des Beschwerdeführers selbst das Hauptgewicht gerade auf die Worte „zum Nordbahnhof" fallen und geht dies insbesondere noch daraus hervor, daß dem Worte „Nordbahnhof" das Wörtchen „zum" vorangesetzt ist, womit das hinter demselben unmittelbar angereihte Wort „Nordbahnhof" direkt als der eigentliche Schild, Name des Hotels geradeso deklariert erscheint, wie dies bei der Bezeichnung „Hotel zum Löwen", „Hotel zum Stern" in allgemeiner gebräuchlicher Weise alltäglich geschieht. Dem Eigennamen „Mattes" kommt daher auch nur individualisierende Bedeutung zu, das heißt, es wird dem Unternehmen, welches sich „zum Nordbahnhof" benennt, durch die Voranstellung des Wortes „Mattes" nur eine auf die Person des Eigentümers sich beziehende Individualisierung gegeben, welche aber im Verkehre, der nur auf den eigentlichen Hotelnamen, auf das eigentliche Schlagwort reflektiert, meist vollkommen gleichgültig ist.

Nur wenn der Eigenname von Haus aus als ausschließliche Bezeichnung eines Unternehmens gewählt wird, nur dann wird der Eigennahme selbst zum Namen des Unternehmens.

Dies ist jedoch hier nicht der Fall, weil, wie gezeigt, in der Bezeichnung „Hotel Mattes zum Nordbahnhof" der Name des Eigentümers gegenüber dem eigentlichen Rufnamen des Unternehmens selbst an Bedeutung vollständig zurücktritt.

Die zwischen die Worte „Hotel" und „Nordbahnhof" eingeschobenen Worte „Mattes zum" gewinnen daher lediglich den Charakter eines Zusatzes im Sinne des 3. Absatzes des § 46, welcher dem Tatbestande des Eingriffes eben so wenig Eintrag zu tun vermag, wie der Umstand, daß der Beschwerdeführer das Wort „Nordbahn" in das Wort „Nordbahnhof" umgeändert hat. Wenn der Beschwerdeführer auch die Ähnlichkeit dieser beiden Bezeichnungen abermals bestreiten will, so kann er auf die Ausführungen der hiergerichtlichen Entscheidung vom 8. November 1906, Z. 11792, verwiesen werden, in welcher die verwechslungsfähige Ähnlichkeit dieser beiden Worte an sich ausführlich begründet erscheint.

Was aber den Einwand betrifft, daß Josef Scheiflinger kein ausschließliches Recht auf jede mit der Nordbahn in irgend einer Beziehung stehende Bezeichnung habe, und daß der Beschwerdeführer vermöge der örtlichen Lage seines Hotels ohne weiters auch zu der von Scheiflinger als Eingriff bekämpften Bezeichnung berechtigt sei, so ist darauf lediglich zu erwidern, daß es nur darauf ankommen konnte, ob das Unternehmen des Josef Scheiflinger, das tatsächlich die Bezeichnung „Hotel Nordbahn" schon seit mehr als 60 Jahren führt, auf den Schutz nach § 46 gegenüber der vom Beschwerdeführer später gewählten Bezeichnung Anspruch habe oder nicht.

War diese Frage zu bejahen, dann erscheint die Untersagung des Gebrauches der Bezeichnung „Hotel Mattes zum Nordbahnhof" einfach als notwendige Folge des dem Josef Scheiflinger gebührenden Rechtsschutzes und ist damit auch entschieden, daß sich der Beschwerdeführer, wenn auch sein Hotel ebenso in der Nähe des Wiener Nordbahnhofes gelegen ist, sich doch der vorliegenden beanständeten Etablissementsbezeichnung zu bedienen nicht berechtigt ist.

In der angefochtenen Entscheidung, welche den Tatbestand des § 46 der Gewerbeordnung als gegeben findet, konnte aber — wie gezeigt — eine unrichtige Subsumtion des Tatbestandes unter den Begriff des Eingriffes nach der zitierten Gesetzesstelle nicht erblickt werden, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde des Franz Mattes abgewiesen werden mußte.

4.

Auswanderung nach Nord-Carolina (Vereinigte Staaten von Nordamerika).

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1909, Z. 44031/08, beziehungsweise des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1909, Z. XII-890 (M. Abt. XXII, 767/09) wird nachstehende Information bekanntgegeben:

In Wilmington, Nord-Carolina, wurde unter dem Namen „Carolina Trucking Development Co." im Jahre 1905 eine Aktiengesellschaft zu dem Zwecke gegründet, um die brachliegenden Ländereien in der Umgebung von Wilmington im großen Maßstabe aufzukaufen, zu drainieren und in kleinen Parzellen an Kolonisten wieder zu verkaufen.

Die Gesellschaft plant, Kolonien verschiedener europäischer Nationalitäten zu gründen und jede Kolonie abgesondert zu organisieren. So soll New-Berlin in der Grafschaft Columbus eine deutsche, St. Helena in der Grafschaft Pender eine italienische und Marathon in der Grafschaft New-Hanover eine polnische Kolonie werden.

Die Kolonien sind zum Teile erst im Entstehen begriffen.

Das Land dürfte, wenn sachverständig ausgewählt, ertragsfähig sein und würde der Obst- und Gemüsebau den Haupterwerb der Kolonisten bilden. Das Klima soll für Personen, welche sich nach den Verhältnissen einrichten und hienach zu leben verstehen, nicht ungesund sein.

Der billigste Weg nach den Kolonien ist jener von New-York mit Dampfer nach Norfolk und von da mit der Bahn nach Wilmington.

Für die Frage, ob ein Ansiedler Aussicht auf ein gutes Fortkommen hat, wird hauptsächlich der Umstand maßgebend sein, ob er genügend Geldmittel mitbringt und ob er fruchtbares und gut gelegenes Land zu günstigem Preise erwirbt.

Für die Erwerbung des Grundstückes dürfte er etwa 1500 K benötigen, zur Errichtung der Farm etwa 1200 K und für den Anfang außerdem noch etwa 1000 K. Besitzt er weniger, so bleibt er ein Schuldner der Gesellschaft und kann überdies auf die Zuweisung eines guten Bodens kaum rechnen.

Im allgemeinen können sonach die Aussichten der Ansiedler als derzeit noch unsicher bezeichnet werden, beziehungsweise, wenn die Auswanderer nicht entsprechende Geldmittel mitbringen, als ungünstig. Tatsächlich haben dort mehrere Familien bittere Enttäuschungen erlebt. Jedenfalls verdienen die Schilderungen der zur Verteilung bestimmten Prospekte und die Verheißungen der Agenten nicht durchwegs vollen Glauben. Namentlich muß vor einem Agenten Namens August Demel gewarnt werden, gegen welchen viele Klagen vorgekommen sind, und welcher deshalb aus den Diensten der Gesellschaft entlassen wurde.

5.

Maschinenbauergewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Februar 1909, Z. Ia-593/2 (M. B. A. XVII, 8080/09, Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):*)

Mit der Entscheidung vom 19. April 1908, Z. Ia-1589/08, hat die k. k. Statthalterei über den Rekurs des L. F. in Wien den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Wiener Gemeindebezirk vom 18. März 1908, Z. 12817, mit welchem seine Anmeldung, betreffend den Antritt des Maschinenbauergewerbes mit dem Standorte Wien, ... nicht zur Kenntnis genommen wurde, weil der Befähigunasnachweis hiefür nicht erbracht worden ist, außer Kraft gesetzt, da für das Maschinenbauergewerbe ein Befähigungsnachweis nicht vorgesehen ist; gleichzeitig wurde die Ausfertigung des Gewerbescheines, sofern nicht ein anderes gewerbegesetzliches Hindernis vorliegt, angeordnet.

Das Handelsministerium hat laut Erlasses vom 6. Februar 1909, Z. 268, über den gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurs der Genossenschaft der Maschinenbauer, Mechaniker ꝛc. in Wien im Grunde des § 146, Absatz 4 G.-O. die obige Entscheidung von Amtswegen behoben und unter Zurücknahme des dem L. F. vom magistratischen Bezirksamte für den XVII. Wiener Gemeindebezirke am 27. November 1908, sub Z. 19143, ausgefertigten Gewerbescheines zum Betriebe des Maschinenbauergewerbes den erstinstanzlichen Bescheid wieder in Kraft gesetzt, weil sich die beabsichtigte Produktionstätigkeit, wenn sie nicht fabriksmäßig betrieben wird, je nach dem Gegenstande der Erzeugung als integrierender Bestandteil des handwerksmäßigen Mechaniker-, Schmiede-, Wagner-Schlosser- oder eines sonstigen einschlägigen handwerksmäßigen Gewerbes darstellt, zu dessen Antritte im Sinne des § 14 G.-O. der Nachweis der Befähigung für eines dieser Gewerbe erforderlich ist, welchen Nachweis aber L. F. nicht erbracht hat.

6.

Behandlung gewerblicher Betriebsanlagen im Feuerrayon der Eisenbahnen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1909, Z. Ia-227 (M. Abt. XVII, 1175/09, Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1908, Z. 22329, eröffnet:

Nach § 99 der Eisenbahn-Betriebsordnung (kaiserl. Verordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852) dürfen in der Umgebung der Bahn von den Anrainern Anstalten nicht getroffen oder Herstellungen nicht ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehöres oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen können. Zu Terrainveränderungen, wodurch die Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, dem Bahneigentum nähergerückt würde, dann zu Bauführungen, welche in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden sollen, muß immer vorläufig die Bewilligung der zur Oberaufsicht über den Bahnbetrieb berufenen Behörde, sowie die der betreffenden politischen Behörde eingeholt werden. Die freie Lagerung von leicht Feuer fangenden Stoffen im Bereiche der Feuersgefahr der Bahn ist zu vermeiden, für den gehörigen Verschluß der an und für sich zwar feuersicheren, aber zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände gewidmeten Räume stets zu sorgen.

Diese Bestimmungen sind von wesentlicher Bedeutung für die Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen innerhalb des als feuergefährlich erklärten Bereiches der Eisenbahn, und zwar insbesondere dann, wenn sie nach ihrer Betriebsart oder Beschaffenheit eine Gefährdung der Bahn und des Bahnbetriebes herbeizuführen geeignet sind. Als feuergefährlicher Bereich ist in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme des Königreiches Galizien und des Herzogtums Schlesien im Sinne des noch heute in Kraft stehenden Hofkanzleidekretes vom 28. Dezember 1843, Z. 40114, P.-G.-S. Band 17, Nr. 137, das Gebiet beiderseits der Bahn bis zu einer Entfernung von 56·9 m (30 Klafter) von der Bahnkrone anzusehen. Für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Herzogtume Krakau ist die Grenze des Feuerrayons durch die Verordnung des galizischen Statthalterei-Präsidiums vom 12. August 1882, L.-G.-Bl. Nr. 79, mit 30 m und für das Herzogtum Schlesien durch die Verordnung der Landesregierung vom 23. Juni 1883, Z. 6065, L.-G.-Bl. Nr. 27, mit 57 m von der Bahnkrone festgesetzt. Bahnkrone ist in der kurrenten Bahn die Schnittlinie zwischen der Böschungsfläche des Unterbaukörpers und der durch die Schwellenoberfläche gelegten Ebene, beziehungsweise in den Stationen die äußerste Kante des Bahnhofplanums einschließlich der Vorplätze.

Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art innerhalb des Feuerrayons ist an die formelle Zustimmung der Eisenbahnbehörden gebunden, und es dürfen in diesem Bereiche keine die Bahn und ihren Betrieb gefährdenden und insbesondere zur Herbeiführung von Feuersgefahr geeigneten Vorkehrungen getroffen werden; die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschrift obliegt nach den einschlägigen Kompetenzbestimmungen bei im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnlinien den k. k. Staatsbahn-Direktionen, beziehungsweise der k. k. Nordbahn-Direktion in Wien, der k. k. Direktion für die böhmische Nordbahn in Prag und der k. k. Betriebsleitung in Czernowitz, bei Privatbahnen der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen.

Hieraus ergibt sich, daß für alle im Feuerrayon der Eisenbahnen projektierten Neuanlagen die Genehmigung der Eisenbahnbehörden einzuholen ist, überdies aber, daß auch dann, wenn es sich nicht um eine Bauführung handelt, die Eisenbahnbehörden jederzeit die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Bahnbetriebes und zur Abwendung einer Feuersgefahr zu treffen berufen sind. Diese letztere Befugnis gewinnt namentlich an Bedeutung, wenn bei der gewerbebehördlichen Genehmigung der Anlage auf den Bestand der Eisenbahn nicht genügend Rücksicht genommen wurde, da in diesem Falle die Eisenbahnbehörden unabhängig von dem gewerbebehördlichen Konsense im eigenen Wirkungskreise die Abstellung der bestehenden Übelstände anordnen können. Derartige aus der Kompetenzeinteilung der staatlichen Behörden sich ergebende Komplikationen können unter Umständen für den Unternehmer, welcher der Meinung ist, daß sein Betrieb durch den gewerbebehördlichen Konsens in jeder Beziehung gedeckt und vor weiteren Beanständungen gesichert ist, die mißlichsten Folgen herbeiführen.

Um solche Eventualitäten hintanzuhalten und um den Unternehmer auch der Notwendigkeit zu entheben, die eisenbahnbehördliche Bewilligung zur Errichtung einer innerhalb des Feuerrayons der Eisenbahn projektierten Betriebsanlage abgesondert einzuholen, haben die Ministerien des Handels und der Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vereinbart, daß künftighin in derlei Fällen die eisenbahnbehördlichen Amtshandlungen mit den gewerbebehördlichen vereint durchzuführen sein werden. Hiebei ist folgender Vorgang einzuhalten:

Die Gewerbebehörden haben in allen Fällen, in welchen es sich um die Genehmigung oder Änderung einer Betriebsanlage im Sinne der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung handelt, die — wenn auch nur teilweise — in den Feuerrayon einer Eisenbahn zu liegen kommt, von der Ausschreibung der Lokalverhandlung die zuständige Eisenbahnbehörde (Staatsbahn-Direktion, Nordbahn-Direktion in Wien, Direktion für die böhmische Nordbahn in Prag, Betriebsleitung in Czernowitz, beziehungsweise General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen) rechtzeitig unter Mitteilung eines Exemplares der vorgelegten Pläne und Beschreibungen zu verständigen und sie zur Teilnahme an der Verhandlung einzuladen. Die Eisenbahnbehörde wird sodann entweder, wenn sie dem Projekte ohne Teilnahme an der Lokalverhandlung zuzustimmen in der Lage ist, ihre Zustimmung, beziehungsweise die von ihr aufzustellenden Bedingungen der Gewerbebehörde schriftlich mitteilen oder aber zu der Verhandlung einen Vertreter entsenden, der in der Regel bevollmächtigt sein wird, seine Erklärungen im Namen der Behörde abzugeben und die eventuellen Bedingungen endgültig zu formulieren, so daß die Notwendigkeit der Überprüfung des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung durch die kompetente Eisenbahnbehörde entfällt. Nur bei besonders wichtigen Fragen kann sich der Vertreter der Eisenbahnbehörde die Ratifizierung seiner Erklärungen durch die vorgesetzte Behörde vorbehalten und ist in diesen Fällen der Verhandlungsakt unverzüglich der zuständigen Eisenbahnbehörde zur Einsicht mitzuteilen. Außerdem wird es auch dann angezeigt sein, die Äußerung dieser Behörde einzuholen, wenn bei der kommissionellen Verhandlung wesentliche, die Bahninteressen berührende Abänderungen des von der Eisenbahnbehörde schriftlich bereits gutgeheißenen Projektes vorgenommen wurden, ferner, wenn der Projektant gegen die von der Eisenbahnbehörde schriftlich mitgeteilten Bedingungen oder die vom Vertreter derselben abgegebene Erklärung oder die von diesem bei der kommissionellen Verhandlung gestellten Bedingungen Einwendungen erhebt und die Gewerbebehörde selbst diese Forderungen als zu weitgehend erachtet, oder wenn nach dem Antrage des genannten Vertreters die Genehmigung versagt werden soll und die Konsensverweigerung ausschließlich durch Rücksichten auf die Bahn begründet werden kann.

In der Entscheidung ist stets ausdrücklich anzuführen, daß sie im Einvernehmen mit der Staatsbahn-Direktion, Nordbahn-Direktion in Wien, Direktion für die böhmische Nordbahn in Prag, Betriebsleitung in Czernowitz, beziehungsweise der General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen ergangen ist; eine Abschrift derselben ist der betreffenden Eisenbahnbehörde zu übermitteln. Wird der Konsens erteilt und müssen Bedingungen zum Schutze der Eisenbahn und ihres Betriebes, sowie zur Hintanhaltung der Feuersgefahr gestellt werden, so sind dieselben im Hinblicke darauf, daß sich dieser Konsens nicht allein als die gewerbehördliche, sondern auch als die eisenbahnbehördliche Bewilligung darstellt, in den Konsens in jener Formulierung aufzunehmen, wie sie seitens der Eisenbahnbehörde oder ihres bevollmächtigten Vertreters beantragt wurden. Um der Anwendung überflüssig strenger Maßnahmen von Seite der Eisenbahnbehörden zu begegnen, werden dieselben vom k. k. Eisenbahnministerium unter einem angewiesen, daß nur sachlich unbedingt gebotene, innerhalb der Grenzen des eisenbahnbehördlichen Aufsichtsbereiches gelegene Anforderungen zur Wahrung der mit dem Bahnbetriebe verknüpften wichtigen Interessen der Öffentlichkeit zu erheben sind.

Besonders ist noch hervorzuheben, daß die Eisenbahnbehörden lediglich die Vorschreibung solcher Bedingungen zu fordern berufen sind, welche den Schutz für Eisenbahnbetriebe gegen Störungen und Gefährdungen, sowie die Abwehr der Feuersgefahr zum Gegenstande haben. Dagegen sind Schadenersatzklauseln, durch welche der Konsenswerber gehalten werden soll, der Eisenbahnunternehmung alle Schäden zu vergüten, die ihr allenfalls aus dem Betriebe der Anlage entstehen könnten, oder durch welche er anderseits auf Schadenersatz-

*) Siehe den Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. April 1889, Z. 31399 (M. B. A. X, 77176), republiziert in den Normalienblättern des Magistrates Nr 96 ex 1908 (Amtsblatt Nr. 95 vom 27. November 1908, „Gesetze, Verordnungen ꝛc." XI, 7).

ansprüche gegen die Bahnunternehmung Verzicht leisten soll, im gewerbebehördlichen Verfahren (abweichend vom bau behördlichen Verfahren) in keinem Falle als Konsensbedingungen aufzustellen. Selbstverständlich unterliegt es aber keinem Anstande, die in dieser Beziehung etwa zustande gekommene freiwillige Vereinbarung im Genehmigungsbescheide ausdrücklich, jedoch im Sinne des hierortigen Erlasses vom 14. Dezember 1906, Z. 24061, von den Konsensbedingungen getrennt, anzuführen.

Hievon erfolgt die Verständigung mit dem Beifügen, daß die vorstehend dargelegten Grundsätze nur für die Beurteilung der Zulässigkeit der im Feuerrayon der Eisenbahnen projektierten Betriebsanlagen vom Standpunkte ihrer Lage zur Eisenbahn maßgebend sind, im übrigen aber nebstdem das vorgeschriebene gewerbebehördliche Verfahren einzuhalten ist.

7.

Verleihung von Konzessionen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Februar 1909, Z. I a-282/3 (M. Abt. XVII, 1118/09, Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 1. Februar 1909, Z. 2056, dem Rekurse der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 20. Oktober 1908, Z. I a-3176, mit welcher der Firma „. . . . . ., Betonbau-Unternehmung, G. m. b. H. in Wien" im Grunde der § 2 und 14 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, entgegen der Äußerung der rekurrierenden Genossenschaft die Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes mit dem Standorte in Wien, . . ., erteilt worden ist, keine Folge gegeben.

Für diese Entscheidung waren die nachstehenden Erwägungen maßgebend:

Nach dem Rechtszustande, welcher bis zum Inkrafttreten der Gewerbegesetz-Novelle vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, bestanden hat, waren für den Antritt von Gewerben überhaupt durch juristische Personen und Gesellschaften die Bestimmungen des § 3 G.-O. maßgebend, denen zufolge dieselben lediglich verpflichtet waren, einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) im Sinne des § 55 G.-O. zu bestellen. Um den Umgehungen des Befähigungsnachweises durch fast nur zu diesem Zwecke errichtete und nach der Judikatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und der Praxis der Gewerbebehörden als juristische Personen zu behandelnde offene Handelsgesellschaften, die aus fachfremden Gesellschaftern bestanden, Einhalt zu gebieten und zu verhindern, daß das Erfordernis des Befähigungsnachweises auf die Schultern eines außerhalb der Gesellschaft stehenden Individuums, also eines Strohmannes, gewälzt werde (Durchführungs-Erlaß des Handelsministeriums vom 15. März 1907, Z. 5942), hat die Gewerbegesetz-Novelle vom Jahre 1907 in den § 13 e und 23 a die Bestimmung getroffen, daß, wenn eine offene Handelsgesellschaft ein handwerksmäßiges oder ein an den Befähigungsnachweis geknüpftes konzessioniertes Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, mindestens ein Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften einer der persönlich haftenden Gesellschafter, den für das betreffende Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen hat.

In dieser Bestimmung, welche sich als eine Ausnahme von der in § 3 G.-O. statuierten Regel darstellt, ist mithin keineswegs eine Ausnahmsbestimmung zugunsten der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sondern gerade im Gegenteil eine Erschwerung des Antrittes handwerksmäßiger und an den Befähigungsnachweis geknüpfter konzessionierter Gewerbe durch die erwähnten Gesellschaften zu erblicken.

Da Sonderbestimmungen des Gesetzes nach den allgemeinen Grundsätzen der Auslegung strenge zu interpretieren sind, was ja die rekurrierende Genossenschaft selbst zugibt, so finden diese Ausnahmsbestimmungen nur auf die offenen Handels- und Kommanditgesellschaften Anwendung, während bezüglich aller übrigen juristischen Personen und Gesellschaften die allgemeinen Bestimmungen des § 3 G.-O. in Geltung stehen, denen zufolge juristische Personen und Gesellschaften unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben können, jedoch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) im Sinne des § 55 G.-O. bestellen müssen.

Nach der geltenden Praxis steht es nun fest, daß die Gewerbeordnung unter juristischen Personen alle gesetzlich anerkannten Assoziationen als geeignete Träger gewerblicher Befugnisse anerkennen wollte, bei welchen nach den positiven Vorschriften der Gesetzgebung eine von den Personen der einzelnen Mitglieder der Assoziation verschiedene und davon unabhängige Rechtsperson als Rechtssubjekt in vermögensrechtlicher Beziehung anerkannt ist. Dies ist auch bei der Gesellschaft m. b. H. der Fall.

Die nach dem Gesetze vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, errichtete Gesellschaft m. b. H. ist nämlich gemäß § 61 dieses Gesetzes eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, welche eine besondere Firma besitzt, selbständige Rechte und Pflichten hat, Eigentums- und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden kann und für deren Verbindlichkeiten den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Aus diesen Momenten muß gefolgert werden, daß die Gesellschaft m. b. H. ebenso wie die offene Handelsgesellschaft wegen der ihr innewohnenden Verschiedenheit ihrer Rechtssubjektivität von den Personen der Gesellschafter als juristische Person im Sinne des § 3 G.-O. angesehen werden muß und daß sie mithin auch zu jenen Rechtssubjekten zählt, welche Träger gewerblicher Befugnisse sein können (vergl. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1903, Z. 6657, B. Nr. 1862 A).

Es liegt demnach ein gesetzlich begründetes Hindernis gegen die Erteilung der Konzession an die erwähnte Gesellschaft m. b. H. nicht vor.

8.

Berechtigung zur Führung des Baumeistertitels.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Februar 1909, Z. I a-632 (M. Abt. XVII, 1142/09, Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 5. Februar 1909 Z. 14525, über die Beschwerden der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister „Uralte Haupthütte" in Wien und des Vereines der Baumeister in Niederösterreich gegen die hieramtliche Entscheidung vom 22. Februar 1908, Z. I a-293, mit welcher ein Einschreiten gegen A. S. wegen angeblich nicht befugter Führung der Bezeichnung „Stadtbaumeister" auf dessen Wohnungstafel abgelehnt wurde, diese Entscheidung von amtswegen behoben und ausgesprochen, daß S. nach dem Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen nicht berechtigt ist, diese Bezeichnung im öffentlichen Verkehre, wozu auch die erwähnte Verwendung gehört, zu führen, daher letztere sofort einzustellen hat. Für diese Entscheidung waren die nachstehenden Erwägungen maßgebend.

Die Bezeichnung „Baumeister" bildet nach § 23 des kais. Patentes vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, der kais. Verordnung vom 16. September 1883, R. G. Bl. Nr. 147, und nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, die gesetzliche Benennung des betreffenden Gewerbeberechtigten, also des Inhabers einer Baumeisterkonzession. Hiemit steht im Einklange, daß auch bei handwerksmäßigen Gewerben der Meistertitel historisch, wie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als Attribut des ausübenden Gewerbetreibenden gilt, daher bei diesen Gewerben auch der Titel eines geprüften Meisters gemäß § 114 a, Absatz 6 G.-O. nicht schon durch die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung erworben wird, sondern erst im Falle der selbständigen Ausübung des Gewerbes geführt werden kann.

Die zur Erlangung der Baumeisterkonzession erforderliche Prüfung bildete nach den früheren Vorschriften und bildet nach § 9 des geltenden Baugewerbegesetzes lediglich eine der verschiedenen Bedingungen für die Erlangung der Baumeisterkonzession, das Bestehen dieser Prüfung berechtigt sohin noch keineswegs zur Führung einer gesetzlich dem Gewerbetreibenden vorbehaltenen Benennung.

Da die Bezeichnung „Baumeister" durch ihre gesetzliche Festlegung auch gesetzlichen Schutz genießt, ist die Gewerbebehörde auf Grund des ihr nach der Gewerbeordnung zustehenden Aufsichtsrechtes nicht nur befugt, sondern verpflichtet, gegen den Gebrauch dieser Bezeichnung seitens hiezu nicht Berechtigter von amtswegen einzuschreiten. Dies trifft im vorliegenden Falle deshalb zu, weil A. S. nach eigenen Angaben sich lediglich auf die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für das Baumeistergewerbe im Jahre 1891 beruft, jedoch nicht den Besitz einer Konzession für dieses Baugewerbe nachzuweisen vermag.

9.

Wegfall der Waffenübungen im 11. und 12. Dienstjahre.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Februar 1909, Z. II-403 (M. Abt. XVI, 2644, Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Nach Inhalt der Erlässe des Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. Jänner 1909, Dep. XIV, Nr. 875 ex 1908 und Nr. 53 ex 1909, wurden bisher folgende Anordnungen hinsichtlich des Wegfalles der Waffenübungen im 11. und 12. Dienstjahre getroffen.

1. Die Heranziehung der im 11. und 12. Dienstjahre stehenden nicht aktiven Landwehrmannschaft zu Waffenübungen — insoweit es sich nicht um den Nachtrag früherer Waffenübungen handelt — hat vom Zeitpunkte der Einreihung der mit den Gesetzen vom 17. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 76, und vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 140, bewilligten Rekrutenkontingente der Landwehr, das ist vom 1. Oktober 1908 angefangen, zu entfallen.

Hiedurch tritt für die unmittelbar zur Landwehr Eingereihten eine Abkürzung der Gesamtdauer aller periodischen Waffenübungen auf 16 Wochen ein; den nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Übersetzten obliegt — vom Falle des Nachtrages seiner im Reservestande des Heeres ausgefallenen Waffenübung abgesehen — eine Waffenübung bei der Landwehr nicht mehr.

Auch auf die in Tirol und Vorarlberg heimatberechtigten nicht aktiven Landesschützen findet diese Verfügung nach dem zitierten Erlasse Anwendung.

2. Die Nachtragung der im 11. Dienstjahre entfallenen Waffenübung ist unzulässig; es können daher solche Nachholer nach dem 1. Oktober 1908 zur Waffenübung nicht mehr herangezogen werden.

3. Bei jener Mannschaft, der die Begünstigung nach § 1 Schlußsatz des Landwehrgesetzes vom Jahre 1893, durch welchen diese Begünstigung auch denjenigen zuerkannt wurde, die im 3. Dienstjahre eine mindestens dreimonatliche Präsenzdienstzeit zurückgelegt haben, für die im 3. Präsenzdienstjahre zugebrachte Zeit zukommt, hat nunmehr auch die vierte Waffenübung zu entfallen, so daß die Gesamtwaffenübungspflicht dieser Landwehrmannschaft nur mehr 12 Wochen beträgt.

4. Im Reservestande des Heeres ausgefallene Waffenübungen sind nach der Anordnung des im Punkte 1 bezogenen Erlasses in der Landwehr nachzutragen.

Es wird jedoch von der Heranziehung solcher Mannschaft, welche zur letzten Reserve-Waffenübung nicht einberufen oder nach der Einrückung wegen Standesüberzahl rückbeurlaubt wurde, abzusehen sein.

10.

Todesfallsanzeigen von Militärpersonen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1909, Z. XVII-1225 (M. Abt. XVI, 2687/09, Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Das Reichs-Kriegsministerium hat die Verfügung getroffen, daß im Bereiche des 2. Korps die für Rechnung des Heeres-(Marine-)Etats oder des Hofärars an Militär-(Marine-)Personen zu erfolgenden Militärversorgungsgenüsse (Pensionen, Wartegebühren, Verwundungs- oder Medaillenzulagen oder sonstige Ruhegenüsse) mittels des Postsparkassa-Scheckverkehrs seitens der Rechnungsgruppe der k. u. k. Intendanz des 2. Korps in Wien von amtswegen ohne vorherige Beibringung von Quittungen und der bisher vorgeschriebenen Lebens- und Aufenthaltsbestätigungen flüssig gemacht werden.

Um das Vorhandensein der Voraussetzungen, an welche der Fortbezug der Versorgungsgenüsse geknüpft ist, feststellen zu können, werden die mit der Matrikenführung betrauten Organe über Weisung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1909, Z. 16407 ex 1908 angewiesen, jeden Todesfall einer der obbezeichneten bezugsberechtigten Parteien unverzüglich der Rechnungsgruppe der k. u. k. Intendanz des 2. Korps in Wien zur Anzeige zu bringen.

Diese Erledigung ergeht an das hochwürdige fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien und an das hochwürdige bischöfliche Ordinariat St. Pölten, ferner an die hochwürdige evangelische Superintendentur A. C. in Schladming und an die hochwürdige evangelische Superintendentur H. C. in Wien, und zwar an diese geistlichen Behörden mit dem Ersuchen um eheste entsprechende Unterweisung der unterstehenden niederösterreichischen Pfarrämter, weiters an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, an den Wiener Magistrat Abteilung XVI, an das hochwürdige griechisch-katholische Pfarramt zur heiligen Barbara in Wien, an die geehrten Matrikenführungen der griechisch-orientalischen Kultusgemeinde zur heiligen Dreifaltigkeit in Wien, der griechisch-orientalischen Kultusgemeinde türkischer Untertanen in Wien, der serbisch-griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zur heiligen Sava in Wien, der altkatholischen Kirchengemeinde in Wien, der türkischen Israelitengemeinde in Wien und aller israelitischen Kultusgemeinden in Niederösterreich.

11.

Einberufung von Ärzten zu einer Dienstübung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. März 1909, Z. II-840/1 (M. Abt. XVI, 3417/09):

Das k. k. Landwehr-Kommando in Wien hat mit der Zuschrift vom 11. März 1909, M. A. Nr. 1087, hieher mitgeteilt, daß die unterstehenden Regimenter angewiesen wurden, die zu einer Dienstübung einzuberufenden Ärzte wenigstens vier Wochen vor Beginn der Dienstübung zu verständigen und, soweit es die Dienstesrücksichten gestatten, auf deren sonstige dienstliche und private Verhältnisse möglichst Rücksicht zu nehmen.

12.

Kreditierung der Fahrgebühren für die zur Waffenübung oder Superarbitrierung (Überprüfung) einberufene Mannschaft.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. März 1909, Z. II-1115 (M. Abt. XVI 3565, Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Mit den Zirkular-Verordnungen des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 8. Oktober 1908, Abt. 5/E. B., Nr. 2469 und des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. November 1908, Dep. X a, Nr. 3262, wurde die, mit den am Militärtarif beteiligten Bahnverwaltungen getroffene Vereinbarung verlautbart, daß die Eisenbahnfahrgebühren für die vom 1. Jänner 1909 an zur Waffenübung oder zur Superarbitrierung (Überprüfung) einberufene Mannschaft kreditiert werden und daß die Einberufungskarte die genannten Einrückenden zur freien Fahrt von ihrem Aufenthaltsorte, beziehungsweise der demselben nächstgelegenen Eisenbahnstation aus direkt bis zum Einberufungsort berechtigt.

Über Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. März 1909, Dep. XIV, Nr. 245, wird behufs eigener Kenntnis, sowie zur Verständigung der unterstehenden Gemeindevorstehungen nachstehend ein Auszug aus diesen Verlautbarungen mitgeteilt.

Die Abfertigung der vorerwähnten Mannschaft seitens der Bahnorgane erfolgt auf Grund der vom Einrückenden an der Personenkassa vorzuweisenden Einberufungskarte.

Die Einberufungskarte berechtigt somit die genannten Einrückenden zur freien Fahrt von ihrem Aufenthaltsorte, beziehungsweise der demselben nächstgelegenen Eisenbahnstation aus direkt bis zum Einberufungsort.

Jene Einrückenden, welche sich zur Ableistung der Waffenübung untauglich fühlen, können jedoch, anstatt direkt bis zum Standeskörper zu reisen, sich beim nächsten auf der in der Einberufungskarte vorgeschriebenen Strecke gelegenen Ergänzungsbezirkskommando, bei der Landwehr auch im nächsten Landwehrgarnisonsorte melden.

Die Kreditierung der Eisenbahnfahrgebühren kann nur auf Grund einer nach einem neuen Muster ausgefertigten Einberufungskarte in Anspruch genommen werden, welche ausschließlich nur für die zur Waffenübung oder zur Superarbitrierung (Überprüfung) einberufene Mannschaft ausgestellt werden darf.

Farbe und Papierformat dieser Einberufungskarte sind die gleichen, wie dies nach Muster 17 der Wehrvorschriften III. Teil, normiert ist.

Die Dimensionen für den zugehörigen Kupon sind derart gehalten, daß sich der Vordruck auf der linken Seite der Einberufungskarte mit dem gleichen Vordruck des Kupons, wenn der Kupon nach rückwärts umgelegt wird, vollkommen deckt und die auf der Einberufungskarte handschriftlich beizusetzenden Daten mittels Pausdruck auf den Kupon übertragen werden können.

Der Kupon, welcher den Bahnverwaltungen als Rechnungsbeleg dienen soll, ist derart an der Einberufungskarte angebracht, daß derselbe vom Bahnkassier leicht abgetrennt werden kann (perforiert).

In der Einberufungskarte darf nur eine, und zwar die billigste Reiseroute vorgeschrieben werden.

Die hiebei eventuell vorgeschriebene Strecke für Dampfschiffe ist bei der Routenvorschreibung speziell anzuführen. Bezüglich Benützung von Flußdampfschiffen, beziehungsweise Seeschiffen gelten nach wie vor die Bestimmungen der Gebührenvorschrift I. Teil, § 49, Punkt 2 c und d.

Stimmt die in der Einberufungskarte angegebene Abgangsstation infolge Wechsels des Aufenthaltsortes des Einberufenen mit der tatsächlichen Abgangsstation nicht überein und ist damit eine Änderung der in der Einberufungskarte vorgeschriebenen Reiseroute bedingt, so wird die neue Einsteigstation, beziehungsweise Route vom Bahnkassier in die Einberufungskarte eingesetzt.

Die erfolgte Abmeldung zur Waffenübung ist seitens des Gemeindevorstehers des Aufenthaltsortes auch auf der Einberufungskarte, und zwar auf dem am unteren Rande der ersten Seite speziell bezeichneten Raume zu bestätigen.

Vorgang bei der Benützung der Einberufungskarte.

1. Zur Inanspruchnahme der Kreditierung der Fahrgebühren hat der Einberufene die erhaltene Einberufungskarte samt zugehörigem Kupon, sowie den Militärpaß (Militärschein) beim Antritt der Reise an der Personenkassa dem Kassier vorzuweisen.

Der Kassier wird hierauf die Einberufungskarte, sowie den Kupon mit einer von den Bahnverwaltungen aufgelegten Fahrbewilligungsmarke und mit dem Stationsfeuchtdruckstempel versehen, den Kupon sodann abtrennen und die Einberufungskarte, sowie den Militärpaß dem Einrückenden wieder ausfolgen.

2. Die mit der Fahrbewilligungsmarke versehene Einberufungskarte berechtigt den Einberufenen zur freien Eisenbahnfahrt, welche sich jedoch bloß auf die Hinreise in die Einberufungsstation und auf die Benützung der III. Wagenklasse der Personenzüge erstreckt.

Die Einberufungskarte dient anstatt der Militärfahrkarte als Fahrlegitimation und ist vom Einrückenden den Bahnorganen auf Verlangen vorzuweisen; dieselbe darf jedoch nur beim Truppenkörper (Anstalt ꝛc.), zu welchem die Einrückung zu erfolgen hat, abgegeben werden.

Einberufungskarten, von denen der Kupon bei Antritt der Reise nicht abgenommen wurde und die nicht mit den überstempelten Fahrbewilligungsmarken versehen sind, haben keine Gültigkeit zur freien Fahrt.

Die Benützung einer anderen als der militärischerseits oder bahnamtlich vorgeschriebenen Route ist unzulässig. Der Einrückende muß in einem solchen Falle die nach § 21 des Betriebsreglements vorgeschriebenen Gebühren bar entrichten.

3. Von Haltestellen aus findet eine Kreditierung der Fahrgebühren nicht statt. Benützt der Einrückende den Zug von einer Haltestelle aus, so hat derselbe die Fahrtauslagen bis zu jener Station bar (nach den Sätzen des Militärtarifes) zu bezahlen, wo es möglich sein wird, die Einberufungskarte mit der Fahrbewilligungsmarke versehen zu lassen.

Die Rückvergütung dieser vom Einrückenden bar entrichteten Eisenbahnfahrgebühren erfolgt ebenso, wie jene der eventuell für die Benützung des Dampfschiffes bar bezahlten Fahrtauslagen durch den Truppenkörper (Anstalt) nach der Einrückung.

Als Nachweis für die bar bezahlten Fahrgebühren gilt der dem Einrückenden ausgefolgte Fahrschein, welcher vom Einrückenden aufzubewahren und erst bei seinem Truppenkörper (Anstalt) gleichzeitig mit der Einberufungskarte abzugeben ist.

4. Ist der Einrückende genötigt, aus was immer für einem Grunde die Fahrt zu unterbrechen, so muß derselbe in der Unterbrechungsstation die Einberufungskarte zur Bestätigung dem Stationsvorstand bei der Ankunft vorweisen. Kann die Weiterreise nicht mit einem am nämlichen oder nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Züge erfolgen, so ist die Einberufungskarte neuerlich bei der Personenkassa abstempeln zu lassen.

5. Bei einem Bahnhofwechsel ist die Einberufungskarte auf dem neuen Bahnhof dem Personenkassier behufs Beisetzung des feuchten Zugsstempels für die Weiterfahrt vorzuweisen.

6. Falls der Einrückende, anstatt direkt zu dem in der Einberufungskarte angeführten Truppenkörper einzurücken, gewohnheitsgemäß, also irrig, oder weil er sich zur Ableistung der Waffenübung untauglich fühlt, beim nächsten Ergänzungsbezirkskommando sich behufs Präsentierung melden sollte, so ist die Fahrtunterbrechung durch ein Organ des Ergänzungsbezirkskommandos behufs Ermöglichung der Weiterfahrt des Einrückenden in kurzem Wege beim Bahnkassier der Unterbrechungsstation aufzuklären.

7. Für die in den Punkten 4 bis 6 genannten Bestätigungen ist der auf der Einberufungskarte speziell ersichtlich gemachte Raum bestimmt.

Da ferner einzelne Einrückende teils in Unkenntnis dieser neuen Bestimmungen, teils gewohnheitsgemäß anstatt direkt zu dem in der Einberufungskarte angeführten Truppenkörper ꝛc., zum nächsten Ergänzungsbezirkskommando, welches auch in entgegengesetzter Richtung vom Bestimmungsorte liegen kann, einzurücken beabsichtigen werden, so erscheint namentlich für die erste Zeit dieser Neuerung, eine Belehrung der fraglichen Mannschaft geboten.

Es ist daher zu veranlassen, daß die Einrückenden gelegentlich der zu erstattenden Abmeldung diesfalls entsprechend belehrt, oder aber auf die auf der Rückseite der Einberufungskarte enthaltene Belehrung aufmerksam gemacht werden.

13.

Zulassung von Kunststeinstufen der Ersten österr. Donausand-Baggerungsgesellschaft.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. März 1909, M. Abt. XIV, 1513/09:

In Erledigung des Ansuchens der Ersten österr. Donausand-Baggerungsgesellschaft III., Erdbergerlände 36, und des Baumeisters Herrn Rudolf Deutschmann, IX., Elisabethpromenade 36, wird die Verwendung der von der genannten Aktiengesellschaft erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter den im Erlasse des Wiener Magistrates vom 15. August 1906, Magistrats-Abteilung XIV, Z. 5093/06, enthaltenen Bedingungen und unter der weiteren Bedingung, daß die im § 2 dieser Bestimmungen geforderte Überwachung und Haftung vom Herrn Baumeister Rudolf Deutschmann in Wien übernommen wird.

Die beigelegten Zeichnungen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

14.

Zulassung von Stufen aus Beton mit Eiseneinlagen (System Lemböck).

Erlaß des Wiener Magistrates vom 23. März 1909' M. Abt. XIV, 387/09:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Gottfried Lemböck, Baumeister in Liesing, Pellmanngasse 15, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Stufen aus Beton mit Eiseneinlagen zur Herstellung von auf beiden Seiten untermauerten, als auch freitragenden Stiegen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien bei Einhaltung der mit dem Magistrats-Erlasse vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093 kundgemachten Bestimmungen für zulässig erklärt.

Die im § 2 dieser Bestimmungen geforderte Überwachung und Haftung hat der Gesuchsteller, der selbst Baumeister ist, zu übernehmen.

Die beigebrachten Zeichnungen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

15.

Gifthandel.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 27. März 1909, M. B. A. VII, 8044/09:

Der offenen Handelsgesellschaft Maschner & Viehoff wird die Konzession zum Handel mit Giften gegen genaue Einhaltung der bestehenden Vorschriften, insbesondere der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, verliehen und gleichzeitig der Gesellschafter Herr Friedrich Ferdinand Maschner als verantwortlicher Geschäftsführer genehmigt; jeder Wechsel in der Person des Geschäftsführers ist sofort zur Genehmigung anher anzuzeigen. Die Besteuerung wurde zur Konto-Z. 14415/VII., eingeleitet. Gew.-Reg.-Z. 1774 k.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 7. April 1909, M. B. A. V, 16274/07:

Die Verlegung des Standortes des von der offenen Handelsgesellschaft Klein & Schreiber, vertreten durch Herrn Johann Konrad Schreiber, auf Grund der Konzession vom 10. November 1904, M. B. A. V, 34120/04, im V. Bezirke, Wehrgasse 26, betriebenen Gifthandelsgewerbes nach dem V. Bezirke, Ziegelofengasse 33, wird gemäß § 39 G.-O. genehmigt.

16.

Auswanderung nach Mexiko.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. März 1909, Z. IX-1400 (M. Abt. XVI, 4204/09):

Nach dem neuen mexikanischen Einwanderungsgesetze vom 15. Dezember 1908 ist der Eintritt in das Land nur durch die Häfen für überseeischen Verkehr oder an bestimmten Grenzplätzen gestattet.

Der Eintritt wird folgenden Personen verwehrt:

1. Personen, welche an übertragbaren Krankheiten leiden.
2. Epileptikern und Geistesgestörten.
3. Personen, welche infolge höheren Alters, physischer oder geistiger Gebrechen zur Arbeit untauglich erscheinen.
4. Kindern unter 16 Jahren, welche weder unter Aufsicht eines anderen Passagiers kommen, noch zu einer im Lande lebenden Person gebracht werden sollen.
5. Strafgerichtlich Verfolgten oder Verurteilten, letzteren jedoch nur dann, wenn das von ihnen begangene Delikt nach mexikanischen Gesetzen mit Haft von mehr als zwei Jahren bestraft wird.

Von der Zurückweisung ausgenommen sind die wegen politischer oder militärischer Delikte verfolgten oder bestraften Individuen.

6. Anarchisten.
7. Personen, welche die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nehmen.
8. Prostituierten und Mädchenhändlern.

In einzelnen der angeführten Fälle kann die Exekutivgewalt die ausnahmsweise Zulassung gestatten.

Personen, welche entgegen diesen Bestimmungen das Land betreten, werden auf Kosten der Schiffahrts- oder Eisenbahngesellschaft, welche den Transport bewerkstelligt hat, in die Heimat zurückgesendet.

Passagiere, welche zur See nach Mexiko kommen, erhalten vor ihrer Ausschiffung von dem Kapitän des Schiffes eine Karte, welche ihren Namen und eine bestimmte Ordnungsnummer enthält. Die Ordnungsnummer entspricht jener Nummer, unter welcher der betreffende Passagier in den für den Einwanderungsinspektor des betreffenden Hafenplatzes bestimmten Listen eingetragen erscheint.

Jeder Reisende wird in der Sanitätsstation des Hafens oder auf dem Schiffe einer ärztlichen Untersuchung unterzogen und, wenn er noch nicht geimpft sein sollte, geimpft.

Besondere Bestimmungen sind in diesem Einwanderungsgesetze hinsichtlich der Arbeitereinwanderer getroffen worden, als welche alle jene Personen erklärt werden, welche nach Mexiko kommen, um sich zeitweilig oder definitiv einer körperlichen Arbeit zu widmen. Diese Bestimmungen betreffen die Häfen, in welchen solche Einwanderer gelandet werden dürfen, die Einrichtung der Schiffe für solche Transporte, die Pflichten und Verantwortlichkeiten der bezüglichen Schiffahrtsgesellschaften, die Art der Untersuchung beziehungsweise Beobachtung der Einwanderer auf ihren Gesundheitszustand ꝛc.

Die Evidenzführung und ärztliche Kontrolle jener Einwanderer, welche mit der Eisenbahn eintreffen, werden im Eisenbahnzug selbst vorgenommen.

Eisenbahnzüge, welche ausschließlich oder in größerer Zahl Arbeitereinwanderer befördern, werden für Zwecke der Kontrolle angehalten.

Einwanderer, welche falsche Erklärungen abgeben oder entgegen den Bestimmungen des Gesetzes die Grenze zu überschreiten versuchen, haben empfindliche Geld- oder Arreststrafen zu gewärtigen.

Dieses neue Gesetz ist mit 1. März 1909 in Kraft getreten.

17.

Förderung zeitweiliger gewerblicher Unterrichtsveranstaltungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 30. März 1909, M. Abt. XVII, 1427/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Der k. k. n.-ö. Landesschulrat hat unterm 26. Februar 1909, Z. 473/III, den nachstehenden Erlaß des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 26. Jänner 1909, Pr.-Z. 262, anher mitgeteilt:

„Die „didaktische Gewerbeförderung" umfaßt nebst den ständigen gewerblichen Schulorganisationen (Staatsgewerbeschulen, Bau- und Kunsthandwerkerschulen, gewerbliche Fachschulen, allgemeine Handwerkerschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen, gewerbliche Mädchenschulen ꝛc.), welche durch diesen Erlaß in keiner Weise berührt werden, jeglichen, welchen Namen immer tragenden

zeitweiligen Unterricht, wie Fachkurse, Meister- und Gehilfenkurse, Wanderkurse, Buchhaltungskurse zur Fortbildung der Angehörigen der Industrie, des Handwerkes und der Hausindustrie, gleichviel, welche Organisation der Unterricht besitzt und von wem und wo immer er abgehalten wird.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat die Aufgabe, diese zeitweiligen Unterrichtsveranstaltungen, welche im weiteren Texte dieses Erlasses mit „Meisterkurse" bezeichnet werden, einerseits zu überwachen, anderseits zu fördern; es hat die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß an demselben Orte für die Angehörigen eines und desselben Gewerbes nicht von verschiedenen Faktoren gleichzeitig Kurse zu gleichen Zwecken veranstaltet werden und sieht es als ein wünschenswertes Ziel an, eine planmäßige Ausgestaltung des gesamten gewerblichen Unterrichtes im weitesten Sinne des Wortes und eine Vereinigung aller gewerbefördernden Faktoren auf diesem Gebiete zustande zu bringen.

Um alle diese Aufgaben und Pflichten erfüllen zu können, muß das Ministerium für öffentliche Arbeiten Gelegenheit erhalten, rechtzeitig Kenntnis von allen Projekten auf Abhaltung von „Meisterkursen" zu erlangen.

Der k. k. Landesschulrat wird daher aufgefordert, alle öffentlichen und privaten Faktoren, welche „Meisterkurse" abhalten wollen, unter ersteren namentlich die Landes-Ausschüsse, Gemeinden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbeförderungsinstitute, Genossenschaftsverbände und Gewerbegenossenschaften unter den privaten Faktoren namentlich Gewerbemuseen und freie gewerbliche Vereinigungen, in geeignet erscheinendem Wege zu ersuchen, in allen in Betracht kommenden Fällen einen Vorbericht über das Projekt eines „Meisterkurses" unter Angabe des Ortes, des Gegenstandes und des voraussichtlichen Beginnes desselben sofort nach dem Auftauchen des Projektes, wenn tunlich, längere Zeit vor dessen Beginn, unmittelbar an das Ministerium für öffentliche Arbeiten zu erstatten. Es steht den Kursveranstaltern frei, alle Projekte für einen bestimmten Zeitraum (Solarjahr, Halbjahr 2c.) in einem Vorberichte zusammenzufassen.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten wird diese Vorberichte in zwei Gruppen sondern; die eine derselben umfaßt alle Meisterkurse, für welche eine Staatssubvention nicht in Anspruch genommen wird, die zweite Gruppe diejenigen, für welche eine Subvention erbeten wird. (Es wird hiebei darauf aufmerksam gemacht, daß Subventionsansuchen vorläufig ohne Angabe der Höhe der Subvention sofort in dem Vorberichte zu stellen sind; nachträgliche derartige Ansuchen könnten keine Berücksichtigung finden.)

Die erste Gruppe der Berichte dient lediglich zur Information des Ministeriums und wird — ob die Veranstalter öffentliche oder private Faktoren sind — in der Regel nicht beantwortet werden.

Die zweite Gruppe der Berichte wird den Anlaß bieten, zu prüfen, ob die geplanten Meisterkurse den Intentionen des Ministeriums entsprechen und bejahenden Falles mit dem Vermerk: „keine Einwendung, Subvention prinzipiell in Aussicht genommen" erledigt, verneinenden Falles mit einer entsprechend motivierten Erledigung versehen werden.

Der Kursveranstalter hat, wenn keine Einwendung erhoben wird, nach eventueller Vornahme von Erhebungen, beziehungsweise Einleitung von Verhandlungen mit den Interessenten das Programm des Meisterkurses, die näheren Modalitäten der Durchführung desselben, wie Zeit, Lehrkraft, Lokalität und Kosten festzustellen und nach erfolgter Feststellung ein Ansuchen an das Ministerium um endgültige Genehmigung des Kurses und um Gewährung einer Subvention im Höchstbetrage eines Drittels der auf Grund eines genauen Voranschlages zu ermittelnden Kosten des Kurses zu stellen.

Das Ministerium wird hierauf, wenn keine Bedenken gegen das Detailprogramm, die Qualifikation der Lehrkräfte oder gegen die sonstigen Durchführungsmodalitäten bestehen, den Kurs genehmigen, dessen Besichtigung durch einen Fachmann anordnen, und nach einem weiteren Berichte des Kursveranstalters über die erfolgte Durchführung des Kurses und auf Grund des eventuellen Inspektionsberichtes nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel eine angemessene Subvention bewilligen.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten wird es sich angelegen sein lassen, die Meisterkurse nicht nur durch Subventionen, sondern auch durch Mitwirkung bei deren Organisierung, Bereitstellung von Musterprogrammen, mustergültigen Lehrmitteln 2c. fachlich zu fördern.

Es steht den Kursveranstaltern frei, sich in dieser Beziehung entweder unmittelbar an das Ministerium oder je nach der Fachrichtung des Kurses an das Gewerbebeförderungsamt, das Lehrmittelbureau für gewerbliche Unterrichtsanstalten, an die Dienststelle für gewerbliche Kredit-Angelegenheiten oder an die gewerblichen Lehranstalten zu wenden.

Das Gewerbeförderungsamt erscheint vorzugsweise zur Mitwirkung bei der Organisierung von Meisterkursen für Bekleidungsgewerbe (Schuhmacher, Herrenkleidermacher, Frauenkleidermacher, Kürschner, Hutmacher, Wäschekonfektionäre, Handschuhmacher, Sattler, Riemer, Taschner 2c.) berufen, das Lehrmittelbureau für gewerbliche Unterrichtsanstalten vorzugsweise für Meisterkurse kunstgewerblicher Richtung und solche für Weberei und Wirkerei, die Dienststelle für gewerbliche Kredit-Angelegenheiten für Buchhaltungskurse und die gewerblichen Lehranstalten für Meisterkurse der an ihren Abteilungen vertretenen Fachrichtung.

Durch diesen Erlaß, durch welchen alle bisherigen Erlässe, betreffend die Veranstaltung und Subventionierung zeitweiliger gewerblicher Unterrichtsveranstaltungen (Meisterkurse, Fachkurse, Wanderkurse, Buchhaltungskurse 2c.) außer Kraft gesetzt werden, werden die Interessenten, welche Kurse nicht selbst veranstalten wollen, sondern lediglich die Abhaltung von Kursen in ihrem Interesse wünschen, nicht berührt. Es steht denselben nach wie vor frei, sich an jene Stelle zu wenden, von der sie erwarten, daß sie ihren Wunsch erfüllen kann.

Als solche Stellen werden die gewerblichen Lehranstalten, die Gewerbeförderungsinstitute und die Genossenschaftsverbände und Gewerbegenossenschaften besonders erwähnt, welchen Faktoren empfohlen wird, für den Fall, als sie selbst nicht in der Lage sind, einen speziellen Wunsch nach Aktivierung eines Kurses zu erfüllen, sich entweder an eine andere Stelle, welche derartige Kurse abzuhalten qualifiziert erscheint, oder an das Ministerium für öffentliche Arbeiten zu wenden, nicht jedoch an das Gewerbeförderungsamt, welches künftighin nur mehr Musterbetriebe mit Erprobungsanstalten in seinen eigenen Räumen veranstaltet und, wie schon erwähnt, mit der Aufgabe betraut ist, über Wunsch der Kursverwalter als Ratgeber bei der Organisierung der Meisterkurse, insbesondere solcher für Bekleidungsgewerbe, sich zu betätigen."

Dieser Erlaß wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen desselben in allen in Betracht kommenden Fällen beobachtet werden.

18.

Märkung der Tiere auf dem Wiener Zentral-Viehmarkte in St. Marx.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. März 1909, M. Abt. IX, 717/09:

Auf Grund des § 6, Absatz 2 und des § 16, Absatz 1 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx wird bezüglich der Märkung der lebenden Rinder, Schafe und Schweine auf dem Wiener Zentral-Viehmarkte folgendes angeordnet:

I. Bestimmungen für die Verkäufer.

Alle zu Markt gebrachten lebenden Tiere (Rinder, Schafe und Schweine) sind von den Verkäufern sofort nach dem Eintreffen auf dem Markte nach Partien zu märken.

Zu einer Viehpartie gehören alle Tiere, welche im Eisenbahnverkehre mit demselben Frachtbriefe an einen Verkäufer eintreffen. Bei Beförderung mittels Fußtriebes oder Fuhrwerkes bilden eine Viehpartie alle Tiere gleicher Herkunft, welche gleichzeitig für einen Verkäufer auf den Markt gelangen.

Das Vermischen von Tieren verschiedener Partien vor der Märkung ist verboten.

Das Märkzeichen hat die Nummer der Viehpartie und bei Rindern den vollen Zunamen (Firma) des Verkäufers, bei Schweinen und Schafen diesen oder eine denselben deutlich ausdrückende Abkürzung zu enthalten.

Die Partienummern haben für jeden Verkäufer und jeden Markttag mit 1 zu beginnen. Solange sich Tiere einer Partie unverkauft auf dem Markte befinden, darf dieselbe Nummer zur Märkung von Tieren einer weiteren Partie nicht verwendet werden.

Bei der Anmeldung der Tiere gemäß § 7 der Marktordnung für den Zentral-Viehmarkt ist außer dem Namen des Verkäufers, des Einsenders und der Stückzahl der Tiere auch die Partienummer anzugeben.

II. Bestimmungen für die Käufer.

Die auf dem Markte angekauften Rinder und Schweine sind von den Käufern sofort, längstens aber binnen einer halben Stunde nach dem Abschlusse des Kaufes und, solange sich die Tiere noch auf dem Verkaufsplatze befinden, zu märken.

Das Märkzeichen ist bei Rindern der volle Zuname (Firma) des Käufers, bei Schweinen dieser oder eine denselben deutlich ausdrückende Abkürzung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die Märkung hat mittels Märkeisen zu erfolgen. Die Ziffern und Buchstaben müssen 8 bis 10 cm hoch und entsprechend breit sein. Die Märkeisen sind in gutem Zustande zu erhalten.

Zur Märkung ist haftbarer, rasch trocknender Öllack zu verwenden. Die Märke ist sichtbar anzubringen, muß sich in der Farbe von der Hautfärbung der Tiere abheben, darf jedoch nicht grün sein.

Die Märkzeichen sind vor der Anwendung der Marktamtsabteilung auf dem Zentral-Viehmarkte zur Kenntnis zu bringen. Diese ist berechtigt, Änderungen oder Zusätze zu verlangen, wenn die Zeichen dieser Vorschrift nicht entsprechen oder zu einer Verwechslung Anlaß geben können.

Verkäufer und Käufer, welche den Markt nicht regelmäßig besuchen, haben sich, wenn sie ein dieser Vorschrift entsprechendes Märkeisen nicht besitzen, wegen Zuweisung eines solchen an die Marktamtsabteilung zu wenden.

Die Märkeisen, welche auf dem Markte zurückgelassen werden, sind in den hiezu bestimmten Lokalen zu verwahren.

Auf die Übertretung dieser Vorschriften findet der § 22 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx Anwendung.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig treten die Kundmachungen vom 28. Februar 1895, Z. 168378, vom 4. November 1895, Z. 140703, vom 27. Februar 1896, Z. 123498 und vom 15. November 1897, Z. 9698, außer Kraft.

19.

Ernennung eines Honorar-Generalkonsuls der Republik Columbien in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. April 1909, Z. IX-1381 (M. Abt. XXII, 1179/09):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar 1909 dem österreichischen Staatsangehörigen Siegmund Thalberg in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-Generalkonsuls der Republik Columbien in dieser Stadt Allergnädigst zu gestatten und dem Bestellungsdiplome des Genannten das Allerhöchste Exequatur zu erteilen geruht.

Der Beamte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

20.

Verwendung von Inländern zu Waldarbeiten in Albanien.

(Information.)

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. April 1909, Z. IX-1496 (M. Abt. XVI, 4396):

Arbeiter aus Istrien, welche im September 1908 von einer italienischen Firma unter scheinbar günstigen Bedingungen (90 K Monatslohn, gesamte Verpflegung, Ersatz der Reisekosten, beziehungsweise bei eventueller Erkrankung auch der Heimreisekosten) zu Waldarbeiten nach Albanien aufgenommen wurden, haben dort sehr schlechte Erfahrungen gemacht.

Gleich nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte Schlinza bei Durrazo, wo sie in ungenügenden, gegen die Unbilden des Wetters kaum Schutz bietenden Unterkünften untergebracht wurden, verfügte die Lokalbehörde die Sistierung der Arbeiten mit der Begründung, daß ausländischen Arbeitern der Eintritt in die Waldungen Albaniens untersagt sei. Der Arbeitgeber erklärte hierauf, wegen seines durch die Sistierung entstandenen großen Schadens nicht imstande zu sein, die Arbeiter weiter zu erhalten.

Während der Bemühungen des Arbeitgebers, die Erlaubnis zur Vornahme der Waldarbeiten nachträglich zu erlangen, erkrankten die meisten der das Ergebnis abwartenden Arbeiter an Malaria und mußten nach vielen Entbehrungen in die Heimat zurückkehren. Auch die gesund gebliebenen Arbeiter verließen bald die nachträglich in beschränktem Umfange gestattete Arbeit, in welcher sie sich sehr unzufrieden fühlten.

Für den Fall neuerlicher Anwerbungen von Waldarbeitern für Albanien ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Arbeiter zumeist in unwirtlichen und ungesunden Gegenden beschäftigt werden, welche frühestens im November fieberfrei werden, Orte, in welchen ihnen ärztliche Hilfe zuteil werden kann, sind oft mindestens eine Tagreise entfernt.

Sollten sich einheimische Arbeiter dennoch zu derartigen Arbeiten anwerben lassen wollen, so empfiehlt es sich, daß dies nur bei Vorhandensein folgender, im Kontrakte festzusetzender Voraussetzungen erfolge:

1. Es müßten entsprechende, bereits vor dem Eintreffen der Arbeiter in Albanien hergestellte und von einem Vertrauensmann (eventuell dem k. u. k. Konsulate) als gesundheitlich ausreichend anerkannte Unterkünfte zur Verfügung stehen.

2. Der Arbeitgeber hätte alle Transportkosten für erkrankte Arbeiter nach der nächsten Stadt, sowie die Kosten für Verköstigung, Unterkunft und ärztliche Hilfe dortselbst, dann die Kosten für die Rückkehr der Arbeiter nach ihrer Arbeitsstätte oder Heimat zu tragen.

3. Für den Fall einer behördlichen Sistierung der Arbeiten hätte der Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung zu leisten. Diese Entschädigung, sowie der für die Heimreise der Arbeiter erforderliche Betrag hätte noch vor der Abreise der Arbeiter aus der Heimat bei dem in Betracht kommenden k. u. k. Konsularamte seitens des Arbeitgebers in barem deponiert zu sein.

21.

Konstituierung der Stierkörungs-Kommission Nr. 71, Wien.

Im Grunde der Gesetze vom 13. Juli 1894, L.-G.-Bl. Nr. 52, vom 11. September 1898, L.-G.-Bl. Nr. 56, und vom 6. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 125, betreffend die Lizenzierung (Körung) der Zuchtstiere wurde vom Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns eine Stierkörungs-Kommission für das Gemeindegebiet von Wien geschaffen, die „Stierkörungs-Kommission Nr. 71 Wien" benannt wurde.

Die Stierkörungs-Kommission Nr. 71 Wien besteht aus den von n.-ö. Landes-Ausschusse ernannten Stierkörungs-Kommissionsmitgliedern und deren Stellvertretern und den vom Wiener Stadtrate gewählten Ortskörungsmitgliedern und deren Stellvertretern.

Auf Grund der vorgenommenen Ernennungen und Wahlen ist die Zusammensetzung der Stierkörungs-Kommission Nr. 71 Wien bis zum Ablaufe aller Körungsfunktionärsmandate in Niederösterreich, das ist bis Ende 1910, folgende:

A. Ernannte Mitglieder:

Obmann: Johann Bertl jun., Wien, XXI., Leopoldau 64.
Obmann-Stellvertreter: Adam Kienast, Wien, XXI., Leopoldau 71.
Körungstierarzt und Schriftführer: Wilhelm Grobauer, städtischer Ober-Tierarzt, Wien, XXI., Floridsdorf, Hauptstraße 32.
Dessen Stellvertreter: Ludwig Bauserwein, städtischer Ober-Tierarzt, Wien, IX., Nußdorferstraße 55.

B. Gewählte Mitglieder.

(Ortskörungsmitglieder.)

Für den XI. Bezirk:

Karl Kimmerl, Wien, XI., Kimmerlgasse 14 (Mitglied).
Lukas Herret, Wien, XI., Mailergasse 2 (Stellvertreter).

Für den XVII. Bezirk:

Jakob Hochschwarzer, Wien, XVII., Kalvarienbergasse 62 (Mitglied).
Johann Twaroch, Wien, XVII., Beheimgasse 26 (Stellvertreter).

Für den XIX. Bezirk:

Ferdinand Greiner sen., Wien, XIX., Kahlenbergerstraße 26 (Mitglied).
Leopold Kirsch, Wien, XIX., Sieveringerstraße 85 (Stellvertreter).

Für den XXI. Bezirk:

Bezirksteil Leopoldau:

Karl Baumann, Wien, XXI., Leopoldau 91 (Mitglied).
Josef Kurz, Wien, XXI., Leopoldau 15 (Stellvertreter).

Bezirksteil Groß-Jedlersdorf:

Georg Huber, Wien, XXI., Groß-Jedlersdorf, Amtsstraße 34 (Mitglied).
Leopold Böhm, Wien, XXI., Groß-Jedlersdorf, Amtsstraße 20 (Stellvertreter).

Bezirksteil Kagran:

Alexander Zehetner, Wien, XXI., Kagran, Hauptstraße 15 (Mitglied).
Franz Brödl, Wien, XXI., Kagran, Breitenleerstraße 26 (Stellvertreter).

Bezirksteil Hirschstetten:

Johann Gresamer, Wien, XXI., Hirschstetten, Hauptstraße 2 (Mitglied).
Franz Kronberger, Wien, XXI., Hirschstetten, Hauptstraße 22 (Stellvertreter.

Bezirksteil Stadlau:

Johann Bauer, Wien, XXI., Stadlau, Herrengasse 5 (Mitglied).
Johann Genoch, Wien, XXI., Stadlau, Herrengasse 9 (Stellvertreter).

Bezirksteil Aspern:

Karl Reiter, Wien, XXI., Aspern, Feldgasse 155 (Mitglied).
Johann Kiesling, Wien, XXI., Aspern, Lobaugasse 39 (Stellvertreter).

Die Stellvertreter werden nur bei Verhinderung der Mitglieder beigezogen. (M. Abt. X, ddto 9. April 1909, 1292/09.)

22.

Zulassung der armierten Formziegelbalkondecken von R. Seidel.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 14. April 1909, M. Abt. XIV, 6701/08:

In Erledigung des Ansuchens des R. Seidel in Linz wird die Verwendung der von ihm zur Genehmigung vorgeschlagenen armierten Formziegelbalkondecken bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen auszuweisen, welche auch die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen enthalten müssen.

2. Diese Deckenkonstruktion ist nur bis zu einer freien Spannweite von höchstens 5 m zulässig. Die Nutzlast darf 250 kg auf 1 m² nicht übersteigen. Falls die Konstruktion abweichend von dem vom Stadtbauamte überprüften Normalprofile ausgeführt wird, ist jedem Baugesuche eine statische Berechnung beizuschließen.

3. Die Baupläne und Detailzeichnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur, behördlich autorisierten Zivil-Architekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Herstellung, den Transport und das Versetzen der Balken zu leiten und zu überwachen und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Decke auch nach deren Einfügung in den Bau die volle Haftung zu übernehmen hat.

4. Auf die vorliegende Deckenkonstruktion hat die mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1907, Z. 37295, genehmigte Vorschrift über die Herstellung von Tragwerken aus Stampfbeton oder Beton-

eisen bei Hochbauten fachgemäß Anwendung zu finden. Für die statische Berechnung sind die Ziegelsteine durch Beton ersetzt zu denken. Für die Ziegelsteine sind die gleichen Beanspruchungen zulässig wie für den Beton.

5. Das Mischungsverhältnis des Betons darf nicht magerer sein als 470 kg Portlandzement zu 1 m³ Kiessandgemenge (1 Raumteil Zement und 3 Raumteile Sand und Schotter), die Ziegelsteine müssen eine Druckfestigkeit von mindestens 300 kg auf 1 cm² besitzen.

6. Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Maßgefäße zu erfolgen; die Ziegelsteine sind vor ihrer Verwendung gründlich zu durchnässen.

7. Auf den Balken muß in unverwischbarer Weise an auch nach dem Versetzen sichtbaren Flächen ein Fabrikszeichen, das Datum der Herstellung, die zulässige freie Spannweite und Nutzlast und die normale Lage des Balkens (oben, unten) angezeichnet werden.

8. Es ist vom Bauführer um die bauamtliche Besichtigung und Überprüfung der Balken nach der Zufuhr zur Baustelle vor deren Versetzung anzusuchen. Anläßlich der vorzunehmenden Rohbeschau wird auch die Decke einer Besichtigung unterzogen. Es bleibt dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die Tragfähigkeit durch besondere, entsprechend den mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1907, Z. 37295, genehmigten Vorschriften auszuführende Erprobungen festzustellen, und zwar:

a) Durch Belastungsproben,
b) durch stichprobenweise Bruchproben,
c) durch Festigkeitsproben des Betons, des Eisens und der Formziegel, welche von einer amtlichen Prüfungsanstalt vorzunehmen sind.

Der Bauführer hat behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung der Baubewilligung beim Stadtbauamte anzufragen, ob und inwieweit Bruchproben beabsichtigt werden. Die Kosten der Erprobung hat der Bauführer zu tragen. Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Balken, beziehungsweise wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle bei dem Bau verwendeten Balken zu entfernen und durch tragfähigere zu ersetzen oder es ist, wenn dies in fachgemäßer Weise möglich ist, die Decke entsprechend zu verstärken.

9. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Decke bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt wird (zum Beispiel durch Einstemmen von Löchern und Schlitzen für Rohrleitungen u. dgl. an ungeeigneter Stelle). Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überschüttung von mindestens 8 cm Höhe oder eine hinsichtlich Druckverteilung und Schalldichtigkeit gleichartige Schichte aus einem anderen feuerbeständigen Material zu erhalten.

10. Die Auflagerlänge der Balken ist so zu bemessen, daß die zulässigen Pressungen der Materialien nicht überschritten werden; sie darf jedoch nicht unter 15 cm betragen.

11. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die Beilagen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übergeben.

23.

Ausstellung eines Gewerbescheines für das Fleischhauergewerbe an einen Fleischselchermeister.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. April 1909, Z. I a-234/3 (M. V. A. V, 49542/08:)

Das Handelsministerium hat mit der Entscheidung vom 26. März 1909, Z. 7944, dem Rekurse der Wiener Fleischhauer-Genossenschaft Folge gegeben und die Statthalterei-Entscheidung vom 26. Jänner 1909, Z. I a-234/1, mit welcher der Rekurs der genannten Genossenschaft gegen die Ausstellung des Gewerbescheines für das Fleischhauergewerbe an den Fleischselchermeister N. N. in Wien durch das magistratische Bezirksamt für den V. Wiener Gemeindebezirk vom 5. Dezember 1908, Z. 35884, mangels Rekurslegitimation zurückgewiesen wurde, behoben.

Gleichzeitig wurde ausgesprochen, daß die genannte Genossenschaft zur Einbringung des Rekurses aus nachstehenden Gründen legitimiert war:

Nach § 116 a, Absatz 1, Punkt 1 G.-O. steht der Genossenschaft ein Rekursrecht zu „bei der Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe, falls die Genossenschaft gemäß den Vorschriften des § 14 f rechtzeitig ein Gutachten abgegeben hat und die Entscheidung der Gewerbebehörde nicht im Sinne dieses Gutachtens erfolgt ist"; es war gemäß § 14 f die Genossenschaft — wie dies auch tatsächlich geschehen ist — vor der Ausfertigung des Gewerbescheines für das handwerksmäßige Fleischhauergewerbe zur Einsicht in die von der Partei zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege einzuladen; der Anmeldung des Fleischhauergewerbes lag als Beleg zum Nachweise der Befähigung im Sinne des § 12, Absatz 3 G.-O. der Gewerbeschein des Einschreiters für das Fleischselchergewerbe bei.

Die Statthalterei gibt nun dem Rekurse der Fleischhauer-Genossenschaft in Wien gegen die Ausfolgung des Gewerbescheines für das Fleischhauergewerbe an den Einschreiter keine Folge.

Da das Fleischhauergewerbe mit dem Fleischselchergewerbe in demselben Punkte des § 1 G.-O. Punkt 48) verzeichnet ist, ist für beide Gewerbe der gleiche Befähigungsnachweis zu erbringen.

Da Einschreiter ferner im Jahre 1900 den Gewerbeschein für das Fleischselchergewerbe erhalten hat, muß er damals den Befähigungsnachweis für dieses Gewerbe, der gleichzeitig ist mit dem Nachweise für das Fleischhauergewerbe, erbracht haben.

Da endlich nach § 14, Absatz 5 G.-O. der Befähigungsnachweis nicht neuerlich zu erbringen ist, wenn ein handwerksmäßiges Gewerbe bereits früher betrieben und zurückgelegt worden ist und nun wieder angemeldet wird, muß die Befreiung von der neuerlichen Beibringung des Befähigungsnachweises wohl auch dann nach der Absicht des Gesetzes eintreten, wenn neben dem bestehenden Betriebe eines Gewerbes der Betrieb eines anderen angemeldet wird, für welches derselbe Befähigungsnachweis maßgebend ist, der für das schon in Betrieb befindliche Gewerbe beigebracht werden mußte.

Denn nur um die Konstatierung der Befähigung des Anmelders handelt es sich bei der Angelegenheit und diese ist gegeben durch den befugten Betrieb jenes anderen Gewerbes, sofern nicht gegen die bestehende Rechtsvermutung eine Ungesetzlichkeit bei der Ausfertigung des Gewerbescheines für dieses schon betriebene Gewerbe behauptet und bewiesen wird.

Ein weiterer Rekurs ist gemäß § 116 G.-O. nicht zulässig.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

24.

Anwendung des Pensions-Versicherungsgesetzes für Privatbeamte auf die städtischen Angestellten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 19. März 1909, M. D. 1090/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12. März 1909 zur Z. 18263 ex 1908 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I.

Erhöhung der Erziehungsbeiträge.

1. § 17 der Pensionsvorschrift für die Gemeinde-Beamten und -Diener wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„Der Erziehungsbeitrag eines Kindes wird, solange die Mutter noch am Leben ist, bei einem Gehalte des Vaters des Kindes

	bis einschließlich	1.500 K	mit	150 K,	
über	1.500 K	„	„	2.000 „	„ 240 „
„	2.000 „	„	„	4.600 „	„ 300 „
„	4.600 „	„	„	6.000 „	„ 360 „
„	6.000 „	„	„	8.000 „	„ 480 „
„	8.000 „	„	„	12.000 „	„ 600 „
„	12.000 „	mit 800 K,			

nach dem Tode der Mutter oder in den im § 11, Absatz 3 und 5, bezeichneten Fällen hingegen doppelt so hoch bemessen.

In keinem Falle darf der Gesamtbezug aller Hinterbliebenen einschließlich der Pension der Witwe mehr als 80 Prozent des der Bemessung zugrunde liegenden Gehaltes des Vaters ausmachen. Wenn und insolange die normalmäßigen Gebühren der Witwe und der Kinder den erwähnten Höchstbetrag übersteigen, ist der Überschuß von der Pension der Witwe, sowie von den Erziehungsbeiträgen der Kinder verhältnismäßig in Abzug zu bringen."

2. Punkt 2, Absatz 2, des Gemeinderats-Beschlusses vom 7. Dezember 1905, Z. 14603, betreffend die Versorgung der Witwen und Waisen der Kanzlisten, und Punkt 6, letzter Absatz, des Gemeiderats-Beschlusses vom 16. April 1907, Z. 3839, betreffend die Regelung der Bezüge der provisorischen Bezirkswahlkatasterbeamten, werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

„Die Höhe der Erziehungsbeiträge wird je nach dem Gehalte des Vaters mit den im § 17, Absatz 1 der Pensionsvorschrift für die Gemeinde-Beamten und -Diener für die betreffende Gehaltsabstufung festgesetzten Beträgen, nach dem Tode der Mutter oder in den im § 11, Absatz 3 und 5 jener Pensionsvorschrift bezeichneten Fällen hingegen doppelt so hoch bemessen; in Betreff des zulässigen Höchstbetrages findet § 17, Absatz 2 der erwähnten Pensionsvorschrift Anwendung."

II.

Versorgungsansprüche und Kündigungsrecht.

1. Alle, sei es bei einem städtischen Amte, sei es bei einer städtischen Anstalt oder Unternehmung bediensteten und nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907 (Pensionsversicherungsgesetz) versicherungspflichtigen Angestellten der Gemeinde Wien erhalten, wenn sie nicht bloß für eine vorübergehende Dienstleistung aufgenommen sind und sofern auf sie nicht ohnehin schon die Gemeinderats-Beschlüsse vom 6. Juni 1906, Z. 7856, betreffend die provisorischen Beamten und Diener der städtischen Gaswerke, vom selben Tage Z. 7607, betreffend die provisorischen Beamten und Diener der städtischen Elektrizitätswerke, vom 3. Juli 1906, Z. 5316, betreffend das Beamten- und Dienerpersonale der städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt, und vom 16. April 1907, Z. 3839, betreffend die provisorischen Bezirkswahlkatasterbeamten, Anwendung finden, im Falle ihrer bleibenden Dienstunfähigkeit eine Abfertigung oder einen Ruhegehalt nach den

für die Pensionierung der städtischen Beamten und Diener bestehenden, sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Dienstpragmatik und der Pensionsvorschrift für die Gemeinde-Beamten und -Diener der Stadt Wien.

Desgleichen erhalten diese Angestellten nach Zurücklegung der für die städtischen Beamten und Diener zur Erlangung der vollen Pension festgesetzten Dienstzeit den dem letzten Aktivitätsbezuge (Gehalt und Quartiergeld) im Sinne der Pensionsvorschrift entsprechenden Ruhegehalt.

Auf Angestellte, die schon aus einem früheren Dienstverhältnisse im Genusse einer Pension stehen oder selbst den Dienst kündigen, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

2. Das vereinbarte Kündigungsrecht der Gemeinde gegenüber den unter Punkt 1, Absatz 1, bezeichneten Angestellten bleibt aufrecht, die Gemeinde wird aber die Kündigung eines solchen Angestellten nur dann vornehmen:

a) wenn durch Veränderungen in der Organisation des betreffenden Dienstzweiges oder durch Verringerung der Geschäfte in diesem Dienstzweige die Dienstleistung des Angestellten entbehrlich wird,

b) wenn dessen Kündigung wegen Unfähigkeit oder seines ungeachtet zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zufriedenstellenden Verhaltens infolge Mangels an Fleiß, Verzögerung seiner geschäftlichen Obliegenheiten, Unregelmäßigkeiten im Bureaubesuche, ungerechtfertigten Ausbleibens, Lässigkeit im Dienste, Unbotmäßigkeit gegen Vorgesetzte oder unangemessenen Benehmens gegen Untergebene oder Parteien im Interesse des Dienstes gelegen ist.

Für die Entlassung ohne Kündigung gelten auch fernerhin die vereinbarten und in Ermanglung solcher die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Hinsichtlich der Witwen- und Waisenversorgung und der Gewährung eines Beitrages zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten (Sterbequartal) werden die unter Punkt 1, Absatz 1, bezeichneten Angestellten den der Dienstpragmatik unterliegenden Gemeinde-Beamten und -Dienern gleichgehalten.

4. Im Punkte 1 des Gemeinderats-Beschlusses vom 6. Juni 1906, Z. 7607, enthaltend die Pensionsbestimmungen für die provisorischen Beamten und Diener der städtischen Elektrizitätswerke, sind die Worte „im Falle ihrer unverschuldeten bleibenden Dienstunfähigkeit" zu ersetzen durch die Worte „im Falle ihrer bleibenden Dienstunfähigkeit".

III.

Einrechnung von Dienstzeiten.

Den nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, versicherungspflichtigen Angestellten des Brauhauses der Stadt Wien, der städtischen Leichenbestattung und des Gutes Kobenzl, sowie den nach jenem Gesetze versicherungspflichtigen Angestellten der Vienna General Omnibus Company Limited, soweit sie in den Dienst der städtischen Stellwagenunternehmung übernommen werden, wird die Hälfte der Dienstzeit, die sie bei diesen Unternehmungen unmittelbar vor deren Übernahme durch die Gemeinde Wien und ohne Unterbrechung zurückgelegt haben, für die Erlangung des Anspruches auf ihre und ihrer Angehörigen Versorgungsgenüsse und Abfertigungen, sowie für deren Bemessung gleich einer bei der Gemeinde verbrachten Dienstzeit angerechnet.

IV.

Ersatzvertrag.

Der Stadtrat wird ermächtigt, für alle nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, versicherungspflichtigen Angestellten der Gemeinde Wien — demnach mit Einschluß der bloß für eine vorübergehende Dienstleistung aufgenommenen — einen Ersatzvertrag aufzustellen, der geeignet ist, gemäß § 66 b) dieses Gesetzes als zur anderweitigen Erfüllung der Versicherungspflicht dienlich anerkannt zu werden; wegen Erwirkung der Anerkennung sind sodann die erforderlichen Schritte einzuleiten.

In diesem Ersatzvertrage ist von einer Sicherstellung der Leistungen durch Beiträge der Angestellten abzusehen, die Fälle der freiwilligen Versicherung (§§ 28 bis 31 des Pensionsversicherungsgesetzes) ausgenommen. Ferner hat der Verlust der Invaliditätsrente wegen Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder wegen eines diese Rente übersteigenden Verdienstes von mindestens 600 K nicht einzutreten, für den ersten Fall mit der Ausnahme, daß der Rentenempfänger neuerlich versicherungspflichtig wird.

Soferne in einem gegebenen Falle sowohl die Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und -Diener, beziehungsweise die Provisionsbestimmungen für die provisorischen Bezirkswahlkatasterbeamten (Gemeinderats-Beschluß vom 16. April 1907, Z. 3839), als auch der Ersatzvertrag gelten und die Ergebnisse der Anwendung beider Pensionsnormen verschieden ausfallen, sind die Angestellten oder deren Hinterbliebene nach der für sie günstigeren Pensionsnorm zu behandeln.

Die Zuerkennung einer Altersrente nach dem Ersatzvertrage schließt bei Fortsetzung der Dienstleistung eine spätere Anwendung der Pensionsvorschrift für Gemeindebeamte und -Diener oder der Provisionsbestimmungen für die provisorischen Bezirkswahlkatasterbeamten auf denselben Angestellten aus.

V.

Schlußbestimmungen.

Die Beschlüsse I. bis III., sowie der auf Grund des Beschlusses IV. aufzustellende Ersatzvertrag treten am 1. Jänner 1909 in Kraft.

Auf solche Angestellte und Hinterbliebene von Angestellten, deren Anspruch auf einen Versorgungsgenuß oder eine Abfertigung schon vor dem 1. Jänner 1909 eingetreten ist, ferner auf die Hinterbliebenen derjenigen Angestellten, welche an diesem Tage bereits in einem Versorgungsgenusse stehen, finden die Beschlüsse I. bis III. keine Anwendung.

* * *

Die Richtigstellung der seit dem 1. Jänner 1909 bereits angefallenen Erziehungsbeiträge erfolgt durch die Magistrats-Abteilung II, beziehungsweise durch die städtischen Unternehmungen von amtswegen.

25.

Urlaube für provisorische Bedienstete.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 6. April 1909, M. D. 1752/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen vom 12. März 1909 und vom 2. April 1909 zur Z. 7910/08 und 5208/09 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

„I. In das Urlaubsnormale („Normen für die Urlaube der städtischen Beamten und Diener, sowie der sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien", Gemeinderats-Beschluß vom 10. Juli 1896, Z. 3734 und 4824) werden im Punkte 2 zwischen dem 7. und 8. Absatze folgende Bestimmungen eingefügt:

„Dem im Genusse eines Jahres-, Monats- oder Wochenbezuges stehenden systemisierten provisorischen Hilfspersonal, ferner jenen im Taglohn stehenden systemisierten provisorischen Bediensteten, die einen Aufseher-, Aufsehergehilfen- oder einen gleichgestellten Posten bekleiden, desgleichen den provisorischen Schuldienern, Aushilfsdienern und Hausdienern wird nach in dieser Eigenschaft vollstreckter einjähriger Dienstleistung ein Erholungsurlaub in der Dauer von 8 Tagen, nach in dieser Eigenschaft vollstreckter fünfjähriger Dienstleistung ein Erholungsurlaub in der Dauer von 14 Tagen jährlich bei Fortbezug des Lohnes unter der Bedingung gewährt, daß durch die Urlaube der Gemeinde Wien keinerlei Kosten erwachsen.

Unter den gleichen Modalitäten wird den übrigen im Taglohne stehenden, systemisierten provisorischen Bediensteten nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung ein Erholungsurlaub in der Dauer von 3 Tagen, nach vollstreckter fünfjähriger Dienstleistung ein Erholungsurlaub in der Dauer von 8 Tagen jährlich erteilt."

II. Die übrigen Bestimmungen des Urlaubsnormales haben auch auf die provisorischen Bediensteten sinngemäß Anwendung zu finden.

III. Die Entscheidung der Frage, ob im konkreten Falle der von einem provisorischen Bediensteten bekleidete Dienstposten als ein einem Aufseher- oder Aufsehergehilfenposten gleichgestellter anzusehen ist, wird der Magistrats-Direktion überlassen."

Hievon werden die Herren Amtsvorsteher zur Kenntnisnahme und Verlautbarung an die zugeteilten provisorischen Bediensteten verständigt; ich mache dabei besonders darauf aufmerksam, daß laut der vorstehenden Beschlüsse die Beurlaubung provisorischer Bediensteter nur nach Maßgabe der Zulässigkeit des Dienstes und nur unter der Bedingung einzutreten hat, daß eine Substituierung des Beurlaubten durch seine Kollegen (bei Schuldienern etwa auch durch Familienangehörige) möglich ist.

Magistrat:

26.

Stempelpflicht der Beilagen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 2. März 1909, M. D. 700/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Das k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt in Wien hat anläßlich eines speziellen Falles darauf hingewiesen, daß eine persönlich überreichte Eingabe gemäß § 81 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, der Partei auch dann sofort zurückzustellen ist, wenn der gestempelten Eingabe eine ungestempelte Beilage angeschlossen ist. Eine Beanständung ist in einem solchen Falle nur dann vorzunehmen, wenn die Partei die Rücknahme der Eingabe verweigert, welcher Umstand von dem übernehmenden Beamten des Einreichungsprotokolles auf der Eingabe anzumerken ist.

Über Ersuchen des k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien setze ich die Herren Amtsvorstände hievon mit der Weisung in Kenntnis, die Beamten, insbesondere die der Einlaufsstellen über die ihnen nach § 83 des Gebührengesetzes obliegenden Pflichten zu belehren.

27.

Verbot der Übernahme von Bürgschaften.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 9. März 1909, M. D. 941/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Auf Grund des Präsidial-Erlasses vom 23. Februar 1909, Pr.-Z. 3587/09, wird Nachstehendes verlautbart:

Mit dem Präsidial-Erlasse vom 3. Mai 1903, Z. 2710 (Normalienblatt Nr. 63/03), hat der Herr Bürgermeister den städtischen Beamten in ihrem eigenen Interesse die Übernahme von Bürgschaften verboten.

Da dieses Verbot nicht entsprechend gewürdigt wurde, hat der Herr Bürgermeister dasselbe mit dem Präsidial-Erlasse vom 19. September 1906, Z. 12106 (Normalienblatt Nr. 71/06), neuerlich zur strengsten Darnachachtung mit dem Beifügen eingeschärft, daß jeder zuwiderhandelnde Beamte, gleichviel ob er selbst gebürgt oder andere Beamte zur Übernahme einer Bürgschaft bewogen hat, die unnachsichtliche Anwendung schwerer Disziplinarstrafen zu gewärtigen hat.

Trotzdem scheint es noch immer Beamte zu geben, welche glauben, daß diese Vorschrift nicht ernst zu nehmen und nur als Rat aufzufassen ist, den man befolgen kann, aber nicht befolgen muß. Erst in jüngster Zeit wurden wieder Beamte, welche „aus Gefälligkeit" oder „aus alter Freundschaft" für Kollegen Bürgschaft geleistet hatten, mit empfindlichen Disziplinarstrafen belegt. Die Ursache der bedauerlichen Erscheinung, daß das vom Herrn Bürgermeister im eigensten Interesse der städtischen Beamtenschaft erlassene Verbot so langsam zur Geltung kommt, ist zweifellos der Umstand, daß die betreffenden Beamten sich nicht vollständig klar sind über die wirtschaftlichen Folgen der Aufnahme von Darlehen, beziehungsweise der Übernahme der Verpflichtung, die Darlehen eines anderen zu tilgen, sowie über die ökonomischen Grundsätze, nach welchen das wirtschaftliche Gleichgewicht im einzelnen Haushalte zu erhalten und, wenn einmal gestört, wieder herzustellen ist.

Pflicht eines jeden gewissenhaften Beamten ist es, seine Ausgaben immer seinem Einkommen entsprechend einzurichten und, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies einmal unmöglich machen, durch erhöhte Sparsamkeit den bisherigen Aufwand einzuschränken. Nur dies ist das Mittel, das Gleichgewicht wieder herzustellen und die Beamten mit neuem Schaffensmute zu erfüllen. Beamte, welche sich dies nicht stets vor Augen halten, laufen Gefahr, Achtung und Zutrauen zu verlieren, Wucherern in die Hände zu fallen und so ihre ganze Zukunft und die ihrer Familie aufs Spiel zu setzen.

Von dem aufrichtigen Bestreben geleitet, die städtischen Beamten vor den nachteiligen Folgen leichtsinniger Wirtschaft zu bewahren, brachte daher der geschäftsführende Herr Vize-Bürgermeister jene Erlässe mit dem Beifügen zur genauesten Befolgung in Erinnerung, daß gegen Beamte, welche dem Verbote der Bürgschaftsübernahme zuwiderhandeln, unnachsichtlich mit strengen Disziplinarstrafen vorgegangen werden wird.

Die Herren Amtsvorsteher werden angewiesen, hievon die sämtlichen zugeteilten städtischen Beamten unter Hinweis auf die bezogenen Normal-Erlässe, sowie auf den h. ä. Erlaß vom 23. August 1907, M. D. 346/04 (Normalienblatt Nr. 60/07), betreffend Hintanhaltung der Verschuldung der städtischen Beamten- und Dienerschaft, sofort zu verständigen; den neu eintretenden städtischen Angestellten ist diese Vorschrift schon bei ihrem Eintritte in den städtischen Dienst nach erfolgter Angelobung unter Einhändigung dieses Normalienblattes gegen Empfangsbestätigung zur Kenntnis zu bringen.

28.

Amtshandlungen der magistratischen Bezirksämter nach dem Pensionsversicherungsgesetze für Privatbeamte.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 20. März 1909, M. D. 1085/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Das am 1. Jänner 1909 in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, weist folgende Amtshandlungen den politischen Behörden I. Instanz zu: § 1: 4. Absatz; § 3: 3. und 4. Absatz; § 3: 6. und 7. Absatz; § 73: 3. Absatz und § 80.

Bei den im § 1, 4. Absatz, erwähnten Amtshandlungen haben die magistratischen Bezirksämter unter Verwendung der von der Magistrats-Abteilung XVIII aufgelegten Druckforte (Druckforte Nr. 402, M. B. A.) in folgender Weise vorzugehen: Es ist der Tag der erfolgten Zustellung zu erheben, dann der Bescheid selbst anzuschließen und eine Äußerung des Einsprechers, allenfalls auch des Dienstgebers, wie eine die Versicherungspflicht begründende Äußerung der Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte einzuholen; auf Grund dieser Behelfe hat hierauf die Entscheidung zu erfolgen.

Um die Magistrats-Abteilung XVIII bei Entscheidungen von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, welche dieser Abteilung vorbehalten werden, in die Lage zu versetzen, die Handhabung dieses Gesetzes kennen zu lernen, ist eine Abschrift der Entscheidungen bezüglich der im § 1, 4. Absatz, vorgesehenen Amtshandlungen der Magistrats-Abteilung XVIII, welche auch über die bezügliche Entscheidung der Oberbehörden in Kenntnis zu setzen ist, zu übermitteln.

29.

Erstattung von Gutachten durch die Direktion der städtischen Sammlungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 20. März 1909, M. D. 1134/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Der h. ä. Normal-Erlaß vom 5. Oktober 1907, M. D. 3518/07 (Normalienblatt Nr. 67, Magistrats-Verordnungsblatt ex 1907, Seite 98) wird außer Kraft gesetzt und es haben an dessen Stelle folgende Anordnungen zu gelten:

Nach § 1 der Instruktion für die Direktion der städtischen Sammlungen hat diese den Verwaltungsdienst durch Berichte und Gutachten über Gegenstände ihres Wirkungskreises zu unterstützen.

Da es jedoch wiederholt vorgekommen ist, daß Akten, deren Gegenstand der ästhetischen, literarischen oder künstlerischen Beurteilung bedarf, ohne ein sachliches Gutachten dieser Direktion dem Stadtrate, beziehungsweise dem Gemeinderate zur Beschlußfassung vorgelegt worden sind, haben die städtischen Ämter in folgenden Angelegenheiten ein Gutachten der Direktion der städtischen Sammlungen einzuholen:

1. Bei öffentlichen Kunstwerken, wie Denkmälern, Brunnen, Gedenksteinen, Gedenktafeln, plastischem oder malerischem Schmucke an Bauwerken und bei allen sonstigen Objekten von künstlerischem Charakter, deren Errichtung, sei es an Gebäuden, in Gartenanlagen, Friedhöfen oder auf Straßen und Plätzen, unter Inanspruchnahme von Gemeindegeldern erfolgen soll oder der Zustimmung der Gemeindeverwaltung unterliegt.

2. Bei monumentalen Inschriften für Gebäude, Denkmäler, Gedenksteine, Gedenktafeln u. dgl., soweit der Gemeinde hierüber die Entscheidung zusteht.

3. Bei der Beurteilung literarischer Werke, für welche Gemeindegelder (zur Subvention, zur Abnahme von Exemplaren ꝛc.) in Anspruch genommen werden.

In jenen Fällen, in welchen eine Rückwirkung auf das Stadtbild in architektonischer Hinsicht in Frage kommt, ist, wie bisher, auch eine Äußerung des Stadtbauamtes abzuverlangen.

30.

Zentralisierung des Ankaufes neuer sowie der Verwertung dienstuntauglicher Pferde.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 24. März 1909, M. D. 111/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Auf Grund der Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 13. Februar 1909 sowie der Stadtrats-Beschlüsse vom 19. Februar 1909, Pr.-Z. 2379 und vom 23. März 1909, Pr.-Z. 4443, wird hiemit den städtischen Ämtern sowie den Unternehmungen der Gemeinde Wien Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

I. Der Ankauf der für städtische Zwecke benötigten Pferde, ferner die Ausmusterung der dienstuntauglichen Pferde sowie deren Zuweisung an andere Betriebe oder deren Verkauf hat durch eine ständige Kommission zu geschehen, welche kurz „Pferdeeinkaufs-Kommission" genannt wird.

An die Spitze dieser Kommission wird der Magistratsrat Josef Schaufler gestellt, welchem das Referat über den Pferdean- und -verkauf ad personam übertragen wird.

Als Mitglieder dieser Kommission werden bestellt drei Gemeinderäte, welche, ebenso wie zwei Ersatzmänner, aus der Zahl der Gemeinderäte vom Herrn Bürgermeister bestimmt werden, ferner ein Tierarzt der Gemeinde Wien als Sachverständiger und der Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßenpflege.

Der Kommission wird ein vom Magistratsrate Schaufler zu bestimmender rechtskundiger Beamter beigegeben, welcher ihn als Schriftführer sowie bei der Geldgebarung zu unterstützen, erforderlichenfalls auch zeitweilig zu vertreten hat.

Als Tierarzt ist jeweils derjenige beizuziehen, welcher in dem Betriebe, für welchen die meisten Pferde angekauft werden, als Tierarzt tätig ist.

Wenn erforderlich, ist auch ein weiterer Sachverständiger des in Betracht kommenden Betriebes der Kommission mit beschließender Stimme beizuziehen.

II. Als Einkaufszeit wird regelmäßig die Zeit im Frühjahre, März-April, und Herbst, Oktober-November, jedes Jahres bestimmt; für jeden Betrieb ist die Zahl der Pferde, welche alljährlich bei normalem Bedarfe ausgemustert und nachgeschafft werden müssen, festzusetzen; die einzelnen städtischen Betriebe und Unternehmungen haben ihren Pferdebedarf sowie die Notwendigkeit der Ausmusterung von Pferden dem Magistratsrate Schaufler rechtzeitig vor den gewöhnlichen Einkaufszeiten bekanntzugeben. Falls die Deckung des Bedarfes in einzelnen Fällen sofort erfolgen muß, ist die Aufbringung des Pferdematerials zuerst aus den städtischen Betrieben, dann erst in anderer zweckdienlicher Weise unter möglichster Schonung der Gemeindemittel zu veranlassen; der Pferdeankauf hat in der Regel nur bei Pferdezüchtern zu erfolgen, der Ankauf bei Händlern und auf Märkten ist tunlichst zu vermeiden.

* * *

Im Falle der Ausmusterung von Pferden hat die Kommission, wenn die ausgemusterten Pferde einem anderen städtischen Betrieb zugewiesen werden sollen, den Übernahmspreis und im Falle der gänzlichen Untauglichkeit den Verkaufspreis zu bestimmen.

Instruktion für die Pferdeeinkaufs-Kommission.

Der Kommission obliegt der Ankauf des für die städtischen Betriebe und Unternehmungen erforderlichen Pferdematerials sowie die Ausmusterung der

in städtischen Betrieben und Unternehmungen beschäftigten, der Stadt Wien gehörigen Pferde und deren Verwertung.

Der vom Herrn Bürgermeister bestimmte Magistrats-Referent ist Kommissionsleiter und haben ihn die anderen Kommissionsmitglieder mit Rat und Tat nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

Beim An- und Verkaufe ist zuerst das Gutachten des Amtstierarztes, der die Pferde genau zu untersuchen hat und sohin das der anderen Kommissionsmitglieder einzuholen, dann der Preis zu bestimmen und sohin der Handel vom Kommissionsleiter abzuschließen und der Kaufpreis auszuzahlen oder einzufordern.

Ein Pferd ist nur dann anzukaufen oder zu verkaufen, wenn alle oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder sich hiefür aussprechen.

Der Schriftführer, welcher vom Kommissionsleiter bestimmt wird, hat das Ankaufsprotokoll zu führen, die sonstigen schriftlichen Ausfertigungen zu besorgen, das erforderliche Geld zum Pferdeankaufe bei der städtischen Hauptkassa über Anweisung des Kommissionsleiters zu beheben, zu verwahren und dem Kommissionsleiter zur Bezahlung der Kaufpreise einzuhändigen.

Der Schriftführer hat beim Ankaufe und Verkaufe der Pferde kein Stimmrecht; nur für den Fall, als er zeitweise den Kommissionsleiter zu vertreten hätte, tritt er in die Rechte desselben.

Der Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßenpflege hat die angekauften Pferde mit Nummern, die an der Halfter zu befestigen sind, zu versehen, die Pferde zu übernehmen, sodann auf den Bahnhof führen zu lassen und für deren Transport nach Wien und für die Beistellung des erforderlichen Überwachungspersonales aus dem Personale des städtischen Fuhrwerksbetriebes und die Beistellung und den Ankauf des während des Transportes notwendigen Futters Sorge zu tragen. Ferner hat er nach Ankunft in Wien die Pferde den betreffenden Unternehmungen und Betrieben, für welche sie angekauft wurden, überstellen zu lassen.

Der Ankauf soll in der Regel nur bei Pferdezüchtern in Ober- und Niederösterreich und nur im Falle unabweisbarer Notwendigkeit oder aus zweckdienlichen Gründen bei Pferdehändlern, auf Märkten oder in anderen als den oben angegebenen Ländern der österreichischen Monarchie erfolgen. Der Ankaufsort wird mittels Kommissions-Beschlusses bestimmt.

Zur Deckung des Pferdebedarfes für die städtischen Sanitätswagen sind nach wie vor militärische Ausmusterungspferde in Aussicht zu nehmen.

Als Einkaufszeit für den allgemeinen Ankauf sind die Monate April und Oktober, eventuell März und November jedes Jahres in Aussicht zu nehmen und haben die einzelnen Betriebe ihren Bedarf dem betreffenden Magistrats-Referenten rechtzeitig bekanntzugeben.

Bei der Ausmusterung von Pferden ist zu bestimmen, ob selbe anderen städtischen Betrieben zuzuweisen sind, oder ob sie verkauft werden sollen und ist hiebei der Übernahms-, beziehungsweise Verkaufspreis festzusetzen.

In Fällen, wo Pferde wegen Gefahr am Verzuge sofort verkauft werden müssen, hat der Betrieb, welchem das Pferd gehört, dem Magistrats-Referenten telephonisch vom tierärztlichen Gutachten Mitteilung zu machen und steht letzterem sohin das Recht zu, ein solches Pferd nach Einholung von Anboten zweier oder mehrerer Pferdeschlächter zu verkaufen.

Der Kommissionsleiter hat am Schlusse eines jeden Jahres an den Stadtrat über die An- und Verkäufe von Pferden der städtischen Betriebe und Unternehmungen zu berichten.

31.

Amtskorrespondenz mit den Gemeinden Heinreichs.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 8. April 1909, M. D. 1351/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 3. April 1909, zur Zahl XVI b 500, nachstehenden Erlaß anher gerichtet:

„Im Erzherzogtume Österreich unter der Enns existieren außer einer Katastralgemeinde „Heinreichs" vier Ortsgemeinden dieses Namens, und zwar:

Heinreichs, Gerichtsbezirk Allentsteig, politischer Bezirk Zwettl,
Heinreichs, Gerichtsbezirk Groß-Gerungs, politischer Bezirk Zwettl,
Heinreichs, Gerichtsbezirk Schrems, politischer Bezirk Gmünd, und
Heinreichs an Böhmen, Gerichtsbezirk Weitra, politischer Bezirk Gmünd.

In letzterer Zeit mehren sich die Fälle, daß in von Behörden und Gemeinden, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Anstalten ausgehenden amtlichen Zuschriften, in denen es sich um eine der vorgenannten Gemeinden handelt, lediglich die Namensbezeichnung „Heinreichs" — ohne einen näheren Zusatz — angewendet wird.

Da diese mangelhafte Bezeichnung häufig ganz überflüssige und zeitraubende Korrespondenzen nach sich zieht, erscheint es dringend geboten, daß bei Anführung einer der in Niederösterreich gelegenen Ortsgemeinden „Heinreichs" der Name des Gerichtsbezirkes beigesetzt werde, zum Beispiel:

Heinreichs, Gerichtsbezirk Allentsteig,
Heinreichs, Gerichtsbezirk Groß-Gerungs,
Heinreichs, Gerichtsbezirk Weitra, beziehungsweise die offizielle Bezeichnung Heinreichs an Böhmen gebraucht werde."

Hievon werden die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

32.

Stellung und Amtsbereich des Archives der Stadt Wien.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 9. April 1909, M. D. 1352/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Um einen noch immer verbreiteten Irrtum über die Stellung und den Amtsbereich des Archives der Stadt Wien zu beseitigen, welcher Irrtum schon zu mannigfachen Unzukömmlichkeiten geführt hat, wird folgendes bekanntgegeben:

Das Archiv der Stadt Wien ist zufolge der Gemeinderats-Beschlüsse vom 25. Juni 1889 und vom 12. Juli 1904 ein selbständiges, mit der Direktion der städtischen Sammlungen (Bibliothek und Museum) in keinem Zusammenhange stehendes, dem Magistrate angegliedertes Sachverständigen-Amt der Gemeinde.

In den Amtsbereich des Archives der Stadt Wien fallen außer den eigenen Angelegenheiten des Archives im allgemeinen alle zur Geschichte der Stadt in Beziehung stehenden Agenden, welche auf Grund von archivalischen Quellen, d. i. Urkunden, Archivsakten und Handschriften (nicht rein literarischen Charakters) zu erledigen sind.

Insbesondere obliegt dem Archiv:

a) Die Verwahrung und fachgemäße Bearbeitung, sowie die Erwerbung, beziehungsweise die Erstattung der Vorschläge zur Erwerbung von Urkunden, Akten, Handschriften, Diplomen, Adressen, Patenten und allen ähnlichen schriftlichen Materialien von stadtgeschichtlicher Bedeutung, insofern sie nicht rein literarischer, künstlerischer oder museales Natur sind; weiters die Verwahrung und Erwerbung aller derartiger Gegenstände, insofern sie von bleibendem rechtlichen Interesse für die Gemeinde Wien sind.
b) Die Instruierung der auf historische Verhältnisse und Beziehungen gestützten Akten der Gemeindeverwaltung, insofern eine solche auf Grund geschichtlicher Originalquellen stattzufinden hat.
c) Die Evidenzhaltung der Verleihung kommunaler Auszeichnungen.
d) Die Feststellung der Bürgerrechtsverleihungen, insoweit hiezu die Originaleintragungen in den Bürgereidbüchern nachgewiesen werden müssen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 42. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. März 1909, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 43. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. März 1909, betreffend das Verbot der Einfuhr von mit mineralischen Stoffen versetzter Kleie.

Nr. 44. Kaiserliches Patent vom 22. März 1909, betreffend die Einberufung des Landtages von Niederösterreich.

Nr. 45. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 19. März 1909, betreffend die Ausgabe neuer Einzahlungsscheine für Zahlungen von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben im Anweisungsverkehre der Postsparkassa.

Nr. 46. Gesetz vom 27. März 1909, betreffend die Erwerbung der österreichischen Eisenbahnlinien der privilegierten österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einiger Bestandteile des sonstigen Vermögens dieser Gesellschaft, ferner der österreichischen Nordwestbahn und der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn durch den Staat.

Nr. 47. Gesetz vom 26. März 1909, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1909 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

Nr. 48. Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. März 1909, betreffend die Behandlung der auf unbestimmte Dauer zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen, vertragsmäßig angestellten Zivilstaatsbediensteten.

Nr. 49. Verordnung des Gesamtministeriums im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 30. März 1909, betreffend den Vorgang bei der Auszahlung der den Zivilstaatsbediensteten während der aktiven Militärdienstleistung zustehenden Zivilbezüge.

Nr. 50. Gesetz vom 30. März 1909, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande provisorisch zu regeln.

Nr. 51. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 8. März 1909, betreffend die Zulassung der Wassermessertype XLVI zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 52. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 1. April 1909, betreffend die Anwendung der allgemeinen Zollsätze des geltenden Zolltarifes auf serbische Provenienzen.

Nr. 53. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 29. März 1909, betreffend die Übertragung der Konzessionen für die mit elektrischer Kraft zu betreibende normalspurige Kleinbahn von Prag gegen Vysočan mit einer Abzweigung in Lieben zum Liebener Schlosse und für die Fortsetzungslinien dieser Kleinbahn einerseits bis nach Vysočan und anderseits zur böhmisch-mährischen Maschinenfabrik in Lieben an die Gemeinde der königlichen Hauptstadt Prag.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 13. Gesetz vom 22. Jänner 1909, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Haindorf, Haunoldstein und Markersdorf.

Nr. 14. Gesetz vom 4. September 1908, betreffend die Regelung der Kompetenz bei Handhabung der Sanitäts- und Baupolizei hinsichtlich des Friedhofes in Stammersdorf.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. März 1909, Z. X a-573/12, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Haindorf, Haunoldstein und Markersdorf mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der k. k. Staatsverwaltung wegen Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Haindorf, Haunoldstein und Markersdorf abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Februar 1909, Z. X b-1927, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Hundsheim.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Februar 1909, Z. XVI b-229/16, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 30. Juni 1909.

Nr. 18. Verordnung des Justizministeriums vom 3. März 1909, betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für die Bezirke Wieden und Margareten an das Bezirksgericht Margareten.

Nr. 19. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. März 1909, Z. X a-715/5, betreffend die Erweiterung des mit der Statthalterei-Verordnung vom 4. Mai 1904, Z. X a-1436/5 L.-G.-Bl. Nr. 61, festgesetzten Umfanges des einheitlichen Reblausinfektionsgebietes.

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. März 1909, Z. XI-103/5, womit im Sinne des § 13, Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1888, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 2 ex 1889, nach Einvernehmung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses eine Dienstesinstruktion für die Gemeindeärzte in Niederösterreich (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) erlassen wird.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. März 1909, Z. XVI b-243/1, betreffend die der Gemeinde Hadersfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. März 1909, Z. XVI b-314/1, betreffend die der Gemeinde Ennsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K 30 h für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1909, Z. XVI b-313/1, betreffend die der Gemeinde Bruck an der Leitha erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1909, Z. XVI b-316/1, betreffend die der Gemeinde Eßlingen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. März 1909, Z. XVI b-317/1, betreffend die der Gemeinde Markt Fischamend erteilte Bewilligung zur Erhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1909 und 1910.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1909, Z. XVI b-319/1, betreffend die der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K und einer Branntweinverbrauchsauflage von 6 K per Hektoliter für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. März 1909, Z. XVI b-322/1, betreffend die der Gemeinde Herzogenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 1 K 70 h für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. März 1909, Z. XVI b-326/1, betreffend die der Gemeinde Markt Seitenstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1909 bis inklusive 1911.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. März 1909, Z. XVI b-328/1, betreffend die der Gemeinde Mold erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. März 1909, Z. XVI b-329/1, betreffend die der Gemeinde Moosbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1909 und 1910.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. März 1909, Z. XVI b-332/1, betreffend die der Gemeinde Peigarten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1909 bis inklusive 1913.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. März 1909, Z. XVI b-339/1, betreffend die der Gemeinde Zell an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1909 und 1910.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. April 1909, Z. II-1004/9, betreffend die Durchführung der Hauptstellung im Jahre 1909.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**